

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 4

Hannover, den 17. März

1969

### INHALT:

#### I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 10	Neubekanntmachung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 . . . . .	99
Nr. 11	Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 . . . . .	102
Nr. 12	Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode vom 21. April 1961 . . . . .	103

#### II. Beschlüsse und Verträge

#### III. Mitteilungen

Nr. 13	Mitteilung über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	104
Nr. 14	Inhaltsverzeichnis zu Band II des Amtsblattes . . . . .	104
Nr. 15	Rechtsprechungsbeilage . . . . .	104

#### IV. Personalnachrichten

Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Lutherisches Kirchenamt . . . . .	104
--	-----

#### V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Verfahren bei Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 31. Oktober 1968 . . . . .	105
Geschäftsordnung der Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck. Vom 4. Mai 1966 . . . . .	105
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe betr. die Änderung der Verordnung über die Vertretung der ev.-luth. Kirchengemeinden. Vom 28. Oktober 1968 . . . . .	108
Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung vom 11. November 1968 . . . . .	108

## b) Gemeindedienst

Beschlüsse der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Einführung des neuen Vaterunser-Textes und über den Druck des Kleinen Katechismus. Vom 23. Oktober 1968 . . . . .	112
Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Durchführung von Kirchenvisitationen. Vom 20. September 1968 . . . . .	113
Beschluß der Schaumburg-Lippischen Landessynode betr. den Vaterunser-Text. Vom 28. Oktober 1968 . . . . .	117
Beschluß der Schaumburg-Lippischen Landessynode betr. die Zulassung zum Heiligen Abendmahl. Vom 28. Oktober 1968 . . . . .	117
Beschluß der Schaumburg-Lippischen Landessynode betr. die Freigabe der Agende III. Vom 28. Oktober 1968 . . . . .	117
Beschluß der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Einführung des gemeinsamen Textes des Vaterunser. Vom 12. November 1968 . . . . .	117

## c) Personalrecht

Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin. Vom 20. Dezember 1968 . . . . .	118
Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über die Rechtsstellung der Pastorinnen. Vom 6. Juli 1966 . . . . .	119
Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über die Rechtsstellung des Pastors und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung bei ihrer Aufstellung oder Wahl zu einer politischen Körperschaft. Vom 6. Juli 1966 . . . . .	120
Beschluß der Kirchenleitung in Lübeck über die Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren. Vom 22. Mai 1968 . . . . .	121
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare vom 28. Mai 1956 mit der Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Oktober 1966. Vom 28. Oktober 1968 . . . . .	121
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 13. November 1968 . . . . .	121
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 15. November 1968 . . . . .	122

## VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche  
in der Deutschen Demokratischen Republik

Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1968 . . . . .	122
--	-----

# I. Gesetze und Verordnungen

## Nr. 10 Neubekanntmachung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948.

Nachstehend wird die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 (Bayer. ABl. 1950 S. 63) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (ABl. Bd. III S. 86) neu bekanntgemacht.

Hannover, den 5. Februar 1969

Der Leitende Bischof

D. Lilje

### Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 8. Juli 1948

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

#### Abschnitt I

#### Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

##### Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungedänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliederkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten Kirche noch nicht beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(5) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

##### Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

##### Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden.

(2) Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

#### Abschnitt II

#### Von den Gliedkirchen

##### Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

(2) Durch den Zusammenschluß bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.

##### Artikel 5

(1) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(2) Sobald von den zuständigen Organen ein deutsches lutherisches Gesangbuch und eine deutsche lutherische Agende geschaffen und beschlossen worden sind, sind sie Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche. Sie sollen in den Gliedkirchen durch Beschluß ihrer zuständigen Organe eingeführt werden.

(3) Bis zu diesem Beschluß bleiben in jeder Gliedkirche die herkömmlichen Agenden und Gesangbücher in Geltung und können nur soweit geändert werden, als damit das Ziel einer einheitlichen Agende und eines einheitlichen Gesangbuches erstrebt wird. Beabsichtigte Änderungen sind zunächst der Vereinigten Kirche zur Begutachtung vorzulegen. Sie sind nicht in Geltung zu setzen, wenn die Vereinigte Kirche Einwendungen erhebt.

##### Artikel 6

(1) Die Gesetze und Rechtsverordnungen der Vereinigten Kirche gehen den Gesetzen der Gliedkirchen vor. Gesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen sind der Vereinigten Kirche, tunlichst vor ihrer Verkündigung, vorzulegen.

(2) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Ge-

samtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

### Abschnitt III

#### Von der Vereinigten Kirche

##### Artikel 7

Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

##### Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

##### Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen. Falls in einer Gliedkirche das Bischofsamt nicht eingeführt ist, ist im Sinne dieser Verfassung das leitende geistliche Mitglied der betreffenden Kirchenleitung einem Bischof gleichzuachten. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof vertreten. Alle Gliedkirchen haben bei Abstimmungen in der Bischofskonferenz je eine Stimme. Die Bischöfe haben das Recht, sich in der Bischofskonferenz vertreten zu lassen.

(2) Die Bischofskonferenz kann beschließen, daß die Bischöfe lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen teilnehmen können. Es können auch vertrauliche Sitzungen abgehalten werden.

(3) Der Leitende Bischof, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden den Vorstand der Bischofskonferenz.

(4) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

(5) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe des Artikels 16 bei der Gesetzgebung mit.

(6) Über die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Artikel 1 Abs. 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Artikel 1 Abs. 4) beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz.

##### Artikel 10

(1) Für das Amt des Leitenden Bischofs schlägt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte der Generalsynode einen Bischof vor. Die Wahl erfolgt durch die Generalsynode mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beträgt 6 Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(2) Der Leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt, möglichst im Rahmen einer Bischofskonferenz.

(3) Der Leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.

(4) Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden und für ihre Durchführung zu sorgen.

(5) Die Bischofskonferenz wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Leitenden Bischofs.

(6) Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt durch den Stellvertreter wahrgenommen, treten beide zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.

##### Artikel 11

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 16. Kundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann sie Ausschüsse einsetzen, die ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen fortführen.

(3) Die Generalsynode besteht aus 78 Mitgliedern, von denen 40 weltliche und 20 geistliche von den synodalen Organen der Gliedkirchen entsandt werden. Die Entsandten brauchen nicht selbst einer Synode anzugehören. 18 Mitglieder werden durch den Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen. Die Verteilung der Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen und die Bestimmung über Einberufung und Schließung der Synode werden durch ein Gesetz geregelt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bestimmt die Bischofskonferenz die Verteilung der Synodalmitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen. Synodale, die zum erstenmal in die Synode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten.

(4) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht Theologe sein soll, seinen Stellvertretern und Beisitzern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(6) Die Bischöfe nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

#### Artikel 12

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Präsidenten der Generalsynode und vier weiteren, von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen. Falls der Präsident Theologe ist, müssen drei von der Generalsynode zu wählende Mitglieder Laien sein. Für die gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(3) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(5) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben.

Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Art. 16 Absätze 3, 4 und 7 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Art. 16 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(6) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

#### Artikel 13

(1) Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

(2) Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räten. Der Leiter, der rechtskundig sein soll, wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bi-

schöfskonferenz berufen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Kirchenleitung berufen. Die notwendigen Hilfskräfte stellt das Kirchenamt im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes an.

(3) Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

#### Artikel 14

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 15

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 16

(1) Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlußfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(4) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz eines zweimaligen Beschlusses der Generalsynode mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(5) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(6) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(7) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(8) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt

veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Artikel 17

(1) Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

#### Abschnitt IV

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### Artikel 18

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

#### Nr. 11 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 15. Oktober 1954.

Nachstehend wird das Kirchengesetz über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 (ABL. Bd. I S. 3) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABL. Bd. III S. 86) neu bekanntgemacht.

Hannover, den 5. Februar 1969

Der Leitende Bischof

D. Lilje

#### Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung

Vom 15. Oktober 1954

In Ausführung der Artikel 10 und 12 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### § 1

(1) Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beginnt mit dem Tage, an dem der Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt.

(2) Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der Leitende Bischof die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter.

(3) Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

#### § 2

(1) Die Bischofskonferenz schlägt zu Beginn der Tagung, auf der die Wahl eines Leitenden Bischofs ansteht, der Generalsynode aus ihrer Mitte einen Bischof für das Amt des Leitenden Bischofs vor. Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

(2) Für die Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode anwesend sind. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(3) Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln vollzogen, ohne daß vorher eine Aussprache in der Generalsynode stattfindet. Die Mitglieder der Generalsynode geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ein Ja oder Nein auf den Stimmzettel schreiben und damit den Vorschlag der Bischofskonferenz annehmen oder ablehnen.

(4) Findet der Vorschlag der Bischofskonferenz nicht die erforderliche Mehrheit in der Generalsynode, so legt die Bischofskonferenz erneut einen Vorschlag vor. Bevor dieser Vorschlag eingebracht wird, findet eine Aussprache zwischen Bischofskonferenz und Generalsynode in gemeinsamer, nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Aussprache kann auf Wunsch der Generalsynode auch in der Weise geführt werden, daß das Präsidium der Generalsynode mit der Bischofskonferenz zusammentritt.

(5) Mit Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.

#### § 3

(1) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Leitenden Bischofs. Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters ist zulässig.

(2) Tritt der Stellvertreter des Leitenden Bischofs zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter. Das gleiche gilt für den Todesfall.

#### § 4

(1) Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein. Sind beide verhindert, so führt ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes weiteres Mitglied der Kirchenleitung den Vorsitz.

(2) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen ständig teil:

- a) die in Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 genannten Stellvertreter für die von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder der Kirchenleitung;
- b) ein von der Generalsynode zu bestimmender Stellvertreter des Präsidenten der Generalsynode;
- c) zwei weitere von der Bischofskonferenz aus ihrer Mitte zu wählende Bischöfe.

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Rechtsprechungsbeilage zu Band III Stück 4

20. Februar 1969

### Nr. 4 Kirchengerichtliches Verfahren (Hannover).

#### Zur Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

§ 2 des Kirchengesetzes der VELKD über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vom 23. Juni 1950,

§§ 22, 24 des Kirchengesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Errichtung eines Rechtshofes i. d. F. vom 10. August 1965 (RHG),

Gemeinsame Rechtshofordnung der Landeskirchen Hannover und Braunschweig.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Beschluß vom 18. Juli 1968 — VG 1/68 —.

Der Kläger ist Pfarrer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Er erstrebte Verbesserung seines Besoldungsdienstalters durch volle Anrechnung von Tätigkeiten als Landwirtschaftslehrling und -gehilfe sowie als Industriearbeiter. Der Rechtshof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat die Klage als unbegründet abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die Beschwerde, die sich u. a. auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) und die staatliche Rechtsmittelregelung in § 132 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung bezieht. Der Rechtshof beschloß, der Beschwerde des Klägers nicht abzuweichen und sie dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht vorzulegen. Dieses verwarf die Beschwerde als unzulässig.

Aus den Gründen:

1. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD ist als Rechtsmittelinstanz für Verwaltungstreitigkeiten innerhalb der Gliedkirchen nur nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit zuständig (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c des Kirchengesetzes der VELKD vom 23. Juni 1950 über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der VELKD). Weder die Gesetzgebung der Vereinigten Kirche noch die bei der Verkündung des Urteils vom 12. September 1967 geltenden Gesetze der hannoverschen Landeskirche begründen eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für die erhobene Beschwerde. Nach § 24 RHG finden auf das Verfahren vor dem Rechtshof, soweit die Bestimmungen des RHG nicht entgegenstehen, die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß Anwen-

dung. Nach § 152 VwGO sind demgemäß Entscheidungen des Rechtshofes der Anfechtung durch Beschwerde an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht grundsätzlich entzogen — mit drei Ausnahmen, von denen zwei offensichtlich und die dritte aus noch zu erörternden Gründen (vgl. unten zu 3.) hier nicht gegeben sind.

2. In Abweichung von der allgemeinen Verweisung auf die Vorschriften der VwGO (§ 24 RHG) regelt das RHG das Recht der Revision gegen Urteile des Rechtshofes (§ 22). Dem Beklagten ist darin zuzustimmen, daß diese revisionsrechtliche Sonderregelung in § 22 RHG die Anwendung des Revisionsrechts der VwGO ausschließt. Nach jener Sonderbestimmung ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nur für Revisionen zuständig. Indem das Rechtshofgesetz die Revisibilität der Entscheidungen des Rechtshofes davon abhängig macht, daß der Rechtshof in seinem Urteil die Revision für zulässig erklärt, und insoweit ein Rechtsmittel nicht vorsieht, verschließt es im Gegensatz zu der in der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Regelung die Möglichkeit zulassungsfreier Revisionen (§ 133 VwGO) und einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 132 Abs. 3 VwGO).

Der Kläger kann nicht damit gehört werden, § 22 RHG sei mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar und der Rechtshof habe durch Nichtanwendung des § 132 Abs. 3 VwGO das Recht verletzt. Diese Rüge vermöchte nicht einmal eine zulassungsfreie Revision, gäbe es sie nach hannoverschem Recht, statthaft zu machen, da sie nicht wesentliche Verfahrensmängel zum Gegenstand hat (§ 133 VwGO). Auch im staatlichen Verfahrensrecht kann nicht mit einer unstatthaften Revision das Zulassungserfordernis umgangen werden (Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juli 1964, NJW 1965 S. 168; ebenso Beschluß des Bundessozialgerichts vom 30. Oktober 1959 — Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 3 zu § 162 SGG —). Ebenso wenig kann einer Beschwerde diese Rechtswirkung zuerkannt werden. Die Zulassung der Rüge einer Verletzung des materiellen Rechts würde auf eine gesetzwidrige Erweiterung der Revisibilität von Rechtshofentscheidungen hinauslaufen. Es bedarf daher nicht des Eingehens dar-

auf, daß nach Entscheidungen höchster staatlicher Gerichte die innerkirchliche Rechtsordnung wegen der Eigenständigkeit der kirchlichen Gewalt nicht am Maßstab staatlichen Rechts zu messen ist (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1965, NJW 1965 S. 961; Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. Februar 1954, Entscheidungen in Kirchensachen Band 2 S. 189). Der Kläger hat auch nichts dafür dargetan, daß die Revision etwa aus Willkür nicht zugelassen worden sei (vgl. Bundessozialgericht a.a.O.) oder daß der Kirchengesetzgeber des Rechtshofgesetzes mit seiner Gestaltung des Revisionsrechtes nicht nach sachlichen Gründen für den Aufbau des Instanzenzuges, sondern willkürlich gehandelt habe (vgl. dazu bei Leibholz-Rinck, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 3 Anm. 29).

3. Nun ist richtig, daß die gemeinsame Rechtshofordnung der Landeskirchen Hannover und Braunschweig — Anlage zum hannoverschen Kirchengesetz über den Rechtshof vom 26. Januar 1968 (Kirchl. Amtsblatt 1968 S. 37) — eine auf Verletzung des von der Vereinigten Kirche gesetzten Rechts oder auf wesentliche Verfahrensmängel gestützte, zulassungsfreie Revision und für die außerdem mögliche, vom Rechtshof unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassende Revision eine befristete Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eröffnet (§§ 64, 65). Aber auch der Hinweis auf diese Regelung vermag an dem Ergebnis, daß die vorliegende Beschwerde unzulässig ist, nichts zu ändern. Die bezeichnete Neuregelung gleicht das Revisionsrecht der Landeskirchen Hannover und Braunschweig nunmehr weitgehend den Revisionsbestimmungen der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 132 ff.) an. Der Senat trägt daher keine Bedenken, die in der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Grundsätze auch bei der Entscheidung der Frage anzuwenden, ob die vorliegende Nichtzulassungsbeschwerde angesichts der nach Verkündung des angegriffenen Urteils vom 12. September 1967 ergangenen Gesetzesänderung als zulässig zu erachten ist. Die Frage muß verneint werden. In der staatlichen Gerichtsbarkeit ist anerkannt, daß neues Prozeßrecht vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an wirkt und sich sofort und unmittelbar aller Verhältnisse bemächtigt, die nicht bereits unter der Herrschaft des früheren Rechts ihren Abschluß gefunden haben, es sei denn, das neue Recht schreibt durch Übergangsbestimmungen oder auf andere Weise Abweichendes vor (vgl. BGHZ 3, 83; Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1953 — BVerwGE 1, 15; Eyermann-Fröhler, VwGO, 4. Aufl. 1965, § 108 Anm. II 1 Rdz. 10 mit weiteren Nachweisungen). In § 9 des hann. Kirchengesetzes vom 26. Januar 1968 ist bestimmt, daß dieses Gesetz 5 Monate nach seiner Verkündung in Kraft tritt, also, da es am 9. Februar 1968 verkündet worden ist, erst am 9. Juli 1968, und daß in diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf den nach diesem Gesetz errichteten Rechtshof übergehen. Es verlängert im Interesse weitgehenden

Rechtsschutzes die Anhängigkeit bei dem Rechtshof alten Rechts um zwei Monate — also bis zum 9. September 1968 — in Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung oder eine Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Diese Überleitungsbestimmungen zeigen, daß es dem Kirchengesetzgeber ferngelegen hat, bereits abgeschlossene Verfahren der Einwirkung des neuen Verfahrensrechts zu unterwerfen, diesem also rückwirkende Kraft beizulegen und die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile (§ 121 VwGO) aufzuheben...

#### Nr. 5 Verfahren nach der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Hamburg).

1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.
2. Zur Rechtsnatur des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle.

§ 67 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 14. Juni 1963 und § 8 der Ordnung für die Schlichtungsstelle,

§ 2 des Kirchengesetzes der VELKD über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1950,

Gesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 11. Mai 1964.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Beschluß vom 6. November 1968 — VG 2/68 —.

Der Antragsteller, Gemeindepastor in Hamburg, beantragte bei der Schlichtungsstelle der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate Nachprüfung eines ordnen Bescheides des Kirchenrates, mit dem ihm nahegelegt worden war, zur Vermeidung eines Versetzungsverfahrens nach dem Pfarrergesetz auf den Vorsitz im Kirchenvorstand dauernd zu verzichten. Die Schlichtungsstelle wies den Antrag mit Urteil vom 6. April 1968 zurück. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die eingelegte Beschwerde des Antragstellers verwarf das Verfassungs- und Verwaltungsgericht als unzulässig. Aus den Gründen:

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche ist als Rechtsmittelinstanz für Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der Gliedkirchen nur nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. c des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1950 (ABl. EKD S. 223). Weder die Gesetzgebung der Vereinigten Kirche noch die der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate begründet eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für die erhobene Beschwerde. Zwar ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen für das Nachprüfungsverfahren nach § 67 PfG gegeben waren. Denn die dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle zugrunde liegenden Spannungen zwischen dem Antragsteller einerseits und dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern der Gemeinde andererseits betrafen die

dienstrechtliche Stellung des Antragstellers. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Antragsteller sich auf dringendes Anraten des Antragsgegners veranlaßt gesehen hat, vorübergehend den Vorsitz im Kirchenvorstand abzugeben, also auf das ihm nach Art. 10 und 15 Abs. 2 KVerf. zustehende Recht vorübergehend zu verzichten. Die dienstrechtliche Stellung des Antragstellers wird auch dadurch betroffen, daß der Antragsgegner die Einleitung eines Zwangsversetzungsverfahrens als letztes Mittel zur Beseitigung der Spannungen in Erwägung gezogen hat. Ferner war auch der Beschluß des Antragsgegners vom 6. Februar 1967 eine letztinstanzliche Entscheidung. Der Kirchenrat ist nach der Verfassung kirchenleitendes Organ (Art. 24). Wie seine in Art. 42 KVerf. im einzelnen aufgeführten Aufgaben ergeben, ist er oberste kirchenregimentliche Instanz. Gegen seine kirchenleitenden Entscheidungen gibt es — von dem hier nicht vorliegenden Ausnahmefall des Art. 45 Abs. 2 KVerf. abgesehen — keine Anrufung einer anderen Instanz. Damit waren die formellen Voraussetzungen für das Nachprüfungsverfahren nach § 67 PfG erfüllt.

Grundlage dieses Verfahrens ist die durch das Gesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 11. Mai 1964 Hamburgisches Kirchenrecht gewordene „Ordnung für die Schlichtungsstelle“. Nach § 8 dieser Ordnung ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle endgültig, sofern nicht in ihr die Revision für zulässig erklärt wird. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Gleichwohl könnte eine Beschwerde gegeben sein, wenn die Ordnung eine ausdrückliche oder dem Zusammenhang und Sinn zu entnehmende Bezugnahme auf die Verwaltungsgerichtsordnung enthielte. Dann würden deren Vorschriften subsidiär anzuwenden sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ausdrücklich verweist die Ordnung nicht auf die Verwaltungsgerichtsordnung. Aber auch dem Sinnzusammenhang nach ist dies nicht anzunehmen.

§ 67 PfG schreibt bindend die Möglichkeit einer Nachprüfung letztinstanzlicher Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung vor, die die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers betreffen. Er überläßt es aber der gliedkirchlichen Gesetzgebung, ob diese Nachprüfung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch ein kirchliches Verwaltungsgericht erfolgt oder in einem Schlichtungsverfahren durch eine Schlichtungsstelle. Nur für diesen letzteren Fall hat das Pfarrergesetz die Organisation und das Verfahren durch die „Ordnung für die Schlichtungsstelle“ gemäß Anlage zu § 67 PfG geregelt. Es blieb damit also den gliedkirchlichen Gesetzgebern überlassen, darüber zu befinden, welcher Nachprüfungsweg in ihrem Bereich gegeben sein sollte. Der Hamburgische Kirchengesetzgeber hat im Gegensatz zu anderen Gliedkirchen, die kirchliche Gerichte errichtet haben (wie etwa die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und die Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche mit ihrem gemeinsamen Rechtshof), kein kirchenverwaltungsgerichtliches Verfahren eingeführt, sondern in dem oben genannten Gesetz vom 11. Mai 1964 die Schlichtungsstelle geschaffen und die von der Vereinigten Kirche bestimmte „Ordnung für die

Schlichtungsstelle“ übernommen. Der Hamburgische Kirchengesetzgeber hat es also nicht für angezeigt gehalten, die letztinstanzlichen Entscheidungen der Kirchenleitung über dienstrechtliche Angelegenheiten der Pfarrer in einem Gerichtsverfahren, wie es für die Anfechtung von Hoheitsakten im staatlichen Bereich geregelt ist, nachprüfen zu lassen. Pfarrer und Kirchenverwaltung bzw. Kirchenleitung sollen sich nach Hamburgischen Kirchenrecht nicht als streitende Parteien in einem Gerichtsverfahren gegenüberstehen, sondern die unterschiedlichen Meinungen über die betreffende Angelegenheit einer Schlichtungsstelle unterbreiten. Die Bezeichnung „Schlichtungsstelle“ ist, wie das Verfassungs- und Verwaltungsgericht bereits im Urteil vom 15. Juli 1966 — RVG 1/66 — (abgedruckt ABl. VELKD Bd. II Stück 16 Beilage S. 8 ff) zum Ausdruck gebracht hat, mit Bedacht gewählt und hebt den gleichsam schiedsgerichtsartigen Charakter der Schlichtungsstelle und des vor ihr stattfindenden Verfahrens hervor. Dieser Charakter kommt auch deutlich in der für ein Gerichtsverfahren ungewöhnlichen Rechtsmittelbeschränkung des § 8 der Ordnung zum Ausdruck. Zwar ist es in vielen Prozeßordnungen des staatlichen Bereichs vorgeschrieben, daß Revisionen nur durch Zulassung seitens des erkennenden Gerichts statthaft werden. § 8 Abs. 2 S. 2 der Ordnung schreibt darüber hinaus aber auch vor, daß das Revisionsgericht nur diejenige Rechtsfrage nachzuprüfen hat, deretwegen die Revision zugelassen wurde. Ob und in welchem Umfange die Revision gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle gegeben ist, hängt also ausschließlich von der Zulassung ab. Dies gilt auch für die Beurteilung der Frage, ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist (§ 8 Abs. 2 S. 1 der Ordnung). Gerade aus dieser Tatsache ist zu folgern, daß der Kirchengesetzgeber das Nachprüfungsverfahren vor der Schlichtungsstelle nicht mit den Rechtsmittelmöglichkeiten ausstatten wollte, wie ein verwaltungsgerichtliches Verfahren sie üblicherweise bietet. Daß dieses Verfahren kein Gerichtsverfahren im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung sein soll, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Ordnung nichts über mögliche Verfahrensmängel und ihre Folgen sagt. Vielmehr gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren selbst „in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens“ (§ 4). An dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind beteiligt und wirken mit Menschen, die durch ihr kirchliches Amt in besonderer Weise an den kirchlichen Auftrag gebunden sind. Das hindert andererseits nicht, die Schlichtungsstelle als Gericht im rechtsstaatlichen Sinne anzusehen, wie sie es selbst getan und wie es das Verfassungs- und Verwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil auch zum Ausdruck gebracht hat.

Die Verwaltungsgerichtsordnung kann hiernach weder ihrem Wortlaut noch ihrem Sinngehalt nach auf das Verfahren der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle Anwendung finden. Es ist daher die in § 132 Abs. 3 VwGO geregelte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Nachprüfungsverfahren nicht gegeben. Dies entspricht auch der Regelung in § 8 der Verfahrens- und Ge-

schäftsordnung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche vom 20. April 1951 (ABL. EKD S. 161), nach der in Verfahrensfragen ergänzend die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind. Die ZPO kennt aber kein selbständiges Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Revision.

An diesem Ergebnis vermag schließlich auch der Hinweis des Antragstellers auf das Grundgesetz nichts zu ändern. So geht die Berufung auf Art. 3 Abs. 3 GG ersichtlich fehl. Als Staatsbürger vor staatlichen Behörden und Gerichten ist der Antragsteller gegenüber anderen Staatsbürgern nicht benachteiligt. Als Pfarrer genießt er gegenüber kirchlichen Stellen dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Pfarrer seiner Landeskirche. Der Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten unterliegt er nicht wegen seines Glaubens und seiner religiösen Anschauung, sondern weil er Träger des geistlichen Amtes ist, das nach der Verfassung der Landeskirche und nach dem Pfarrergesetz besondere Rechte verleiht und Pflichten auferlegt.

Aber auch der aus dem Grundgesetz zu folgernde allgemeine Grundsatz der Gerechtigkeit ist nicht verletzt. Dieser gebietet nicht, daß in allen Organisationen und für alle Lebensbereiche dieselben Nachprüfungsmöglichkeiten bestehen wie im staatlichen Bereich. Infolge ihrer vom Staat anerkannten Selbständigkeit ordnen und verwalten die Kirchen ihre Angelegenheiten selbst. Sie können daher auch die Nachprüfungsmöglichkeiten gegenüber Maßnahmen des Kirchenregiments abweichend von den staatlichen Grundsätzen selbständig in einer den kirchlichen Erfordernissen und Gegebenheiten entsprechenden Weise regeln. Insoweit wird verwiesen auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1965 S. 961) und des Bundesgerichtshofs (Entscheidungen in Kirchensachen Bd. 2 S. 189). Dieses Recht der Kirchen auf selbständige Gestaltung ihrer Angelegenheiten findet allerdings seine Grenze dort, wo Maßnahmen willkürlich getroffen und Rechte willkürlich beschnitten werden. Es ist aber in keiner Weise erkennbar, daß Gesichtspunkte der Willkür den Kirchengesetzgeber bei Erlaß des Pfarrergesetzes und des Hamburgischen Anwendungsgesetzes oder die Mitglieder der Schlichtungsstelle bei Nichtzulassung der Revision geleitet haben. Insoweit er-

übrigen sich weitere Ausführungen mit dem Hinweis auf die Protokolle über die Beratungen der Generalsynode zum Pfarrergesetz sowie auf die eingehende und von sachlichen Gesichtspunkten getragene Begründung der Schlichtungsstelle über die Nichtzulassung der Revision.

Zu Unrecht beruft sich der Antragsteller auf das bereits erwähnte Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts vom 15. Juli 1966 — RVG 1/66 —. Die vom Antragsteller angeführte Urteilsstelle befaßt sich mit einer ganz anderen, hier nicht zur Entscheidung stehenden Frage. Bei ihr handelte es sich darum, ob das Revisionsgericht nur zu einer Entscheidung über die vorgelegte oder auch über eine damit zusammenhängende Rechtsfrage befugt ist. Voraussetzung für diese Erwägung war aber die Zulassung der Revision, die im vorliegenden Falle nicht ausgesprochen worden ist.

Schließlich verhilft der Hinweis des Antragstellers auf die Rechtsmittelmöglichkeiten in der Ev. Kirche der Union der Beschwerde nicht zum Erfolg. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß auch die einzelnen Gliedkirchen der VELKD die Nachprüfungsmöglichkeiten unterschiedlich regeln. Das Recht des gliedkirchlichen Gesetzgebers, eigene, von anderen Gliedkirchen abweichende Regelungen im Rahmen des von allen Gliedkirchen gemeinsam getragenen Rechts der Vereinigten Kirche zu treffen, folgt aus der Eigenständigkeit der einzelnen Gliedkirchen, wie im staatlichen Bereich die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen eigene, vom Recht in anderen Ländern abweichende Regelungen treffen können. Diese Eigenständigkeit hat nichts mit Ungleichheit zu tun. Es ist dem Senat unverständlich, was diese, äußere Dinge betreffende und Organisationsformen regelnde Frage der Nachprüfungsmöglichkeiten „mit Wesen und Auftrag einer lutherischen Kirche“ — wie der Antragsteller in seiner Beschwerdeschrift ausführt — zu tun haben soll. Im übrigen bestehen auch nicht in allen Gliedkirchen der EKU kirchliche Verwaltungsgerichte. So gibt es in Rheinland und Westfalen Rechtsausschüsse mit gerichtlichen Aufgaben.

Nach alledem gibt es gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle über die Nichtzulassung der Revision gemäß § 8 der Ordnung für die Schlichtungsstelle keine Beschwerde...

(3) Generalsynode bzw. Bischofskonferenz bestimmen, welchem ordentlichen Mitglied der Kirchenleitung die von ihnen nach Absatz 2 a bis c zu wählenden Stellvertreter zuzuordnen sind. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie erhalten Stimmrecht, wenn in einer Sitzung das Mitglied, dem sie zugeordnet sind, verhindert ist.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristisches Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.

(2) Die Amtsdauer des nächsten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu wählenden Leitenden Bischofs beträgt 8 Jahre.

**Nr. 12 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode vom 21. April 1961.**

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode vom 21. April 1961 (ABl. Bd. I S. 219) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (ABl. Bd. III S. 86) neu bekanntgemacht.

Hannover, den 5. Februar 1969

**Der Leitende Bischof**

D. Lilje

**Kirchengesetz der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer  
der Generalsynode**

Vom 21. April 1961

In Ausführung des Artikels 11 Absatz 2 und 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Für die Bildung der Generalsynode ist Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 maßgebend, und zwar in der Fassung, in der die Verfassung unter dem 6. Mai 1950 verkündet worden ist (Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 1950 Nr. 13 S. 63).

## § 2

(1) Die Zahl der nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von den Gliedkirchen in die Generalsynode

zu entsendenden Mitglieder beträgt für die:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	10 Mitglieder
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	9 Mitglieder
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	8 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins	8 Mitglieder
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	7 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	6 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate	4 Mitglieder
Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche	4 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Lübeck	2 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin	1 Mitglied
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	1 Mitglied

insgesamt 60 Mitglieder

Die Kirchenleitung bestimmt im Benehmen mit der Bischofskonferenz, wie die nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung zu entsendenden 20 geistlichen und 40 weltlichen Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind.

(2) Während der Amtsdauer einer Generalsynode treten Veränderungen in der Verteilung der Mitglieder auf die Gliedkirchen nicht ein. Ergeben sich auf Grund amtlicher Volkszählung wesentliche Änderungen im Verhältnis der Seelenzahl der Gliedkirchen, so kann durch Kirchengesetz die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an neu festgesetzt werden.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muß mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

## § 3

(1) Die nach Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung entsandten und berufenen Synodalen gehören der Generalsynode für deren Amtsdauer an.

(2) Für jedes entsandte Mitglied der Generalsynode bestellen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtsdauer der Generalsynode einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der nach Absatz 3 erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

(3) Scheidet ein von einer Gliedkirche entsandtes Mitglied der Generalsynode während der Amtsdauer durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so entsendet das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Amtsdauer ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes beruft der Leitende Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

## § 4

(1) Die Amtsdauer der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. April und endet nach 6 Jahren am 31. März. Die für die Amtsdauer der Generalsynode

gebildeten Synodalausschüsse setzen ihre Tätigkeit bis zur ersten Tagung der neuen Generalsynode fort.

(2) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Generalsynode haben die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu entsendenden Mitglieder für die neue Generalsynode zu benennen; sodann sind die weiteren 18 Mitglieder auf Vorschlag der Bischofskonferenz durch den Leitenden Bischof zu berufen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Amtsdauer soll die neue Generalsynode durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten.

(4) Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen.

(5) Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

#### § 5

Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, werden gemäß der in Agenda Band IV enthaltenen Ordnung verpflichtet.

#### § 6

Die Amtsdauer der 3. Generalsynode endet am 31. März 1967.

#### § 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten das Kirchengesetz der Vereinigten Kirche über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 (Amtsblatt für die Ev.-Luth. Kirche in Bayern 1950 Nr. 13 Seite 66) und das Kirchengesetz der Vereinigten Kirche zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 15. Oktober 1954 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band I Stück 1 Seite 4) außer Kraft.

## III. Mitteilungen

### Nr. 13 Mitteilung über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

Mit dem von der Generalsynode und der Bischofskonferenz auf der regionalen Tagung Ost der Generalsynode in Freiberg am 30. November 1968 beschlossenen „Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik“ haben sich die Gliedkirchen Sachsen, Thüringen und Mecklenburg auf der Grundlage der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1968 (Abl. Bd. III S. 86) und der sonstigen Ordnungen der Vereinigten Kirche rechtlich verselbständigt. Verlautbarungen aus der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und ihren drei Gliedkirchen werden im Abschnitt VII des Amtsblattes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nachgedruckt.

### Nr. 14 Inhaltsverzeichnis zu Band II des Amtsblattes.

Diesem Stück des Amtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis für Band II des Amtsblattes (Stücke 1—16 und Rechtsprechungsbeilage) bei.

Die Lieferung einer Einbanddecke für Band II des Amtsblattes ist nicht vorgesehen.

### Nr. 15 Rechtsprechungsbeilage.

Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Rechtsprechungsbeilage mit den Beschlüssen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche vom 18. Juli 1968 und 6. November 1968 beigelegt.

## IV. Personalmeldungen

### Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz zu Mitgliedern des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für die Amtsdauer vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1974 berufen:

rechtskundige Mitglieder:

Oberlandesgerichtspräsident Gerhard Seidler,  
Braunschweig  
Kreiskirchenrat a. D. Dr. Goetze, Gotha  
Senatspräsident Dr. Günther Ehrlicher, Celle  
Senatspräsident August-Wilhelm Seehusen,  
Lüneburg

Landgerichtsdirektor Dr. Gerhard Ostermeyer,  
Hamburg  
Landgerichtsdirektor Dr. Horst Bürke,  
Kiel-Schulensee  
Amtsgerichtsdirektor Gottfried Pfeiffer,  
Miesbach  
Rechtsrat Wolfgang Seiler, Eisenach  
Kirchenrat Helmut Sommer, Leipzig

geistliche Mitglieder:

Superintendent Gotthard Denneberg, Flöha  
Propst Meno Hach, Eckernförde  
Dekan Rudolf Meiser, Regensburg  
Superintendent Helmut Wunderlich, Hannover

Pastor Helmut Stachel, Lübeck-Travemünde  
Pastor Sibrand Siegert, Waren

Zum Präsidenten des Gerichts wurde Oberlandesgerichtspräsident Seidler, zum Vizepräsidenten Kreiskirchenrat a. D. Dr. Goetze, berufen.

Lutherisches Kirchenamt

Kircheninspektor Werner Horn wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1969 zum Kirchenoberinspektor ernannt.

## V. Aus den Gliedkirchen \*

### a) Verfassungs- und Organisationsrecht

#### Verfahren bei Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Vom 31. Oktober 1968  
(Nachdruck aus KABl. S. 189)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden vom 18. Oktober 1964 (KABl. S. 193) folgende

#### Verordnung

##### § 1

1. § 10 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Der Landeskirchenrat beantragt gemäß Art. 4 Abs. 3 des staatlichen Kirchensteuergesetzes vom 15. März 1967 (GVBl. S. 317) beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (gemeindlichen Steuerverbandes) für die neu errichtete Kirchengemeinde.“

2. In § 10 Abs. 2 werden die Worte:

„auf Grund der Ausführungsvorschriften vom 23. Dezember 1955 (BayBS II S. 656)“ gestrichen.

##### § 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

M ü n c h e n, den 31. Oktober 1968

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

#### Geschäftsordnung der Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck.

Vom 4. Mai 1966  
(Nachdruck aus KABl. S. 177)<sup>1)</sup>

Nachdem die Synode durch Beschluß vom 24. Juni 1966 den § 7 mit einem zweiten Absatz und den § 13 mit einem Zusatz erweitert hat, wird die Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 21. Juli 1948 (Kirchl. Amtsblatt Seite 37) in

der Fassung vom 29. Juni 1959 (Kirchl. Amtsblatt Seite 31) nachstehend erneut abgedruckt:

Die Synode ist im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung berufen, die Entscheidungen zu treffen, die für das Leben der Kirche von besonderer Bedeutung sind. Sie hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und Entschlüsse zu fassen (Artikel 69 und 73 Absatz 1 KV).

Die Synode erarbeitet ihre Beschlüsse in brüderlicher Aussprache. Die Mitglieder der Synode üben ihr Amt aus als Beauftragte der Landeskirche.

Für ihre Arbeit hat die Synode sich in der Sitzung vom 21. Juli 1948 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

##### § 1

(1) Die Synode wird nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern erstmalig durch die Kirchenleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Präses, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Diese bilden den Vorstand der Synode. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, bei Wiederwahl ist Ablehnung zulässig.

(3) Den Vorsitz bei der Vorstandswahl führt das älteste Mitglied der Synode (Artikel 74 KV).

##### § 2

(1) Der Präses leitet die Synode und verwaltet ihre Geschäfte. Er vertritt die Synode nach außen.

(2) Ist er verhindert, so tritt der Stellvertreter für ihn ein, und wenn auch dieser verhindert ist, der Schriftführer. Der Schriftführer wird im Behinderungsfalle vom Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand verfügt über die der Synode bewilligten Mittel.

##### § 3

(1) Der Präses beruft die Synode mindestens einmal im Jahr.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand der Synode oder die Kirchenleitung es für erforderlich erachtet oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode unter Angabe von Gründen dies beantragt.

(3) Die Einberufung geschieht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge der Kir-

<sup>1)</sup> Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

<sup>1)</sup> Auf Grund eines Versehens verspätet nachgedruckt.

chenleitung sind auf die Tagesordnung zu setzen (Artikel 76 Absatz 3 KV).

(4) Der Präses bestimmt Ort und Zeit der Versammlung im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

#### § 4

Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Von einer unabweislichen Behinderung ist dem Präses vor der Sitzung schriftlich Kenntnis zu geben.

#### § 5

Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit der Synode festzustellen. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig (Artikel 76 Absatz 6, 35 KV).

#### § 6

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode es nicht anders beschließt oder die Kirchenleitung es nicht anders fordert (Artikel 76 Absatz 5 KV).

(2) Über den Inhalt nichtöffentlicher Verhandlungen der Synode oder einer ihrer Ausschüsse sind alle Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, solange die Synode diese Verpflichtung nicht aufgehoben hat.

#### § 7

(1) Die Kirchenleitung nimmt an den Tagungen der Synode teil. Den Mitgliedern der Kirchenleitung ist jederzeit zu Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen (Artikel 76 Absatz 4 KV).

(2) Den von der Kirchenleitung mit der Vorbereitung und Vertretung bestimmter Verhandlungsgegenstände beauftragten Sachbearbeitern kann zu Ausführungen zu diesen Verhandlungsgegenständen jederzeit das Wort erteilt werden.

#### § 8

(1) Über alle Anträge der Kirchenleitung ist in derselben Versammlung, in der sie gestellt werden, ein Beschluß zu fassen.

(2) Es steht der Synode frei, einen Antrag der Kirchenleitung zunächst einem Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen oder im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Aussetzung der Beschlußfassung vorzunehmen.

#### § 9

(1) Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Verweisung der Vorlage an einen Ausschuß, auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Aussetzung der Beschlußfassung kann jedes Mitglied bis zum Schluß der Beratung stellen.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge sind schriftlich dem Präses einzureichen. Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller nur in der Reihenfolge der angemeldeten Redner das Wort.

#### § 10

(1) Anträge, die die geschäftliche Behandlung betreffen, insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Aussetzung der Beschlußfassung werden vom Präses sofort zur gesonderten Beratung gestellt.

(2) Anträge auf Verweisung der Vorlage oder eines ihrer Teile an einen Ausschuß gelangen mit der Vorlage selbst zur Verhandlung.

#### § 11

Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Beschlüsse der Synode anzuregen. Solche Anregungen sind dem Präses schriftlich einzureichen und von ihm dann zur Beratung und Beschlußfassung zu stellen, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

#### § 12

(1) Niemand darf reden, ohne vorher vom Präses das Wort erhalten zu haben.

(2) Der Präses ist jederzeit berechtigt, in Ausübung seines Amtes das Wort zu ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, so soll er den Vorsitz abgeben.

#### § 13

Den Mitgliedern wird das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung erteilt, denen aber, die zur Geschäftsordnung reden wollen oder die eine gestellte Frage zu beantworten haben, außerhalb dieser Reihenfolge. Den Vorsitzenden von Synodalausschüssen kann der Präses jederzeit das Wort erteilen, sofern der Verhandlungsgegenstand zu deren Aufgabenbereich gehört.

#### § 14

Der Präses ist berechtigt, die Redner zur Sache zu rufen. Ist dies in einer Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf Anfrage des Präses ohne Erörterung beschließen, dem Redner das Wort zu entziehen.

#### § 15

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung hat der Präses das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen und notfalls einem Redner das Wort zu entziehen.

#### § 16

(1) Die Beratung kann auf einen von mindestens fünf Mitgliedern zu unterstützenden Antrag von der Versammlung für geschlossen erklärt werden.

(2) Eine Besprechung des Antrages auf Schluß der Beratung erfolgt nicht. Vor der Abstimmung wird die Liste der noch angemeldeten Redner verlesen. Nach geschlossener Beratung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

#### § 17

(1) Die zur Abstimmung zu bringenden Fragen werden vom Präses so gefaßt, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(2) Beantragen zwei Mitglieder übereinstimmend eine von der des Präses abweichende Fragestellung, so entscheidet die Versammlung, welche Frage zur Abstimmung gebracht werden soll.

#### § 18

(1) Über einen Antrag auf Verweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuß und auf Übergang zur Tagesordnung wird vorweg abgestimmt.

(2) Ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses wird vor einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß und vor allen auf den Gegenstand eingehenden Anträgen zur Abstimmung gebracht.

## § 19

Abänderungsanträge sind vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar in der Reihenfolge, daß der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweichende Antrag vorangeht. Betrifft jedoch ein Abänderungsantrag Zahlenfragen, so ist bei der Abstimmung mit der höchsten Zahl zu beginnen.

## § 20

(1) Bei Vorfällen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Gesetzentwürfen, die mehrere Paragraphen enthalten, wird nach dem Schluß der allgemeinen Beratung zunächst über die zur Gesamtvorlage gestellten Anträge abgestimmt.

(2) Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen sie erhoben oder Anträge zu ihnen gestellt sind.

(3) Der Gesamtantrag wird sodann mit den etwa beschlossenen Abänderungen der einzelnen Teile zur Abstimmung gebracht.

## § 21

Bei Beschlußfassung über Kirchengesetze hat auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern eine zweite Lesung stattzufinden.

## § 22

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses (Artikel 76 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 1 KV).

(2) Beschlüsse zur Änderung der Kirchenverfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder (Artikel 99 Absatz 2 KV).

(3) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, nimmt an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil (Artikel 76 Absatz 6, 35 Absatz 2 KV).

## § 23

(1) Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) Während der Abstimmung darf kein Mitglied sich entfernen oder hinzutreten.

(3) Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß vor dem Schluß der Beratung beantragt und dieser Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt werden. Eine Begründung ist nicht zulässig. Der Aufruf geschieht durch den Schriftführer in alphabetischer Ordnung. Das aufgerufene Mitglied antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthalte mich“.

## § 24

(1) Die Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn sie nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf erfolgen. Bei Wahlen entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, nochmals zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Präses zu ziehen ist (Artikel 76 Absatz 6, 36 Absatz 2 KV).

(2) Für die Wahlen des Bischofs, des Seniors und des Oberkirchenrats gelten die Artikel 62, 65 und 89 Absatz 2 KV.

## § 25

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Synode wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und

Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen ist (Artikel 76 Absatz 6, 36 Absatz 3 KV)

(2) Die Namen der nicht anwesenden Mitglieder sind aufzuführen.

## § 26

(1) Die Synode wählt nach jeder Vorstandswahl aus ihrer Mitte sechs Mitglieder, die mit dem Vorstand zusammen den Ständigen Ausschuß bilden. Die Zahl der Pastoren soll insgesamt nicht mehr als vier betragen (Artikel 76 KV).

(2) Der Ständige Ausschuß tritt auf Einladung und unter Vorsitz des Präses der Synode zusammen.

(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu der Sitzung des Ständigen Ausschusses Vertreter zu entsenden (Artikel 79 Absatz 3 KV).

## § 27

Die Zahl der sonst in einen Ausschuß zu wählenden Mitglieder beschließt die Synode auf Vorschlag des Präses.

## § 28

(1) Der Ständige Ausschuß bringt für jedes in die Kirchenleitung zu wählende Mitglied Persönlichkeiten in Vorschlag.

(2) Für die Wahlen des Vorstandes und des Ständigen Ausschusses hat der Ständige Ausschuß der bisherigen Synode in der ersten Sitzung der neuen Synode Vorschläge zu machen.

(3) Für die in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse macht der Ständige Ausschuß Mitglieder der Synode namhaft.

(4) Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, für jeden Vorschlag eine weitere Person zu benennen.

(5) Alle Vorschläge sind in einer Nominierungssynode zu machen.

(6) Die Wahl findet ohne weitere Aussprache in einer späteren Sitzung der Synode statt, es sei denn, daß die Synode einstimmig die sofortige Wahl beschließt.

Vor der Wahl hat ein Mitglied des Ständigen Ausschusses über die vorgeschlagenen Personen Bericht zu erstatten.

(7) Die Wahl soll nicht später als vier Wochen nach der Nominierung erfolgen.

## § 29

Scheidet aus einem Ausschuß ein Mitglied aus, so kann der Präses bis zur Ersatzwahl durch die Synode einen Stellvertreter berufen.

## § 30

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes ist jeder in einen Ausschuß Gewählte verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

## § 31

(1) Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können an Ausschußsitzungen teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

## § 32

(1) Jeder Ausschuß wird zu seiner ersten Sitzung vom ältesten Mitglied einberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuß seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für den Ständigen Ausschuß und für Ausschüsse, für die die Synode etwas anderes beschließt.

### § 33

Eingaben an die Synode können nur dadurch zur Beratung gebracht werden, daß ein Mitglied der Synode einen Antrag damit verbindet.

### § 34

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der Unterstützung durch mindestens zehn Mitglieder.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer zweiten Lesung, die in einer neuen, ordnungsmäßig einzuberufenden Sitzung stattfinden muß.

### Kirchengesetz

der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe betr. die Änderung der Verordnung über die Vertretung der ev.-luth. Kirchengemeinden vom 3. Februar 1893 mit den Änderungen der Kirchengesetze vom 15. Dezember 1919; 27. Februar 1935; 10. Dezember 1946 und 24. November 1953.

Vom 28. Oktober 1968  
(Nachdruck aus KABl. S. 5)

### § 1

§ 9 der Verordnung betreffend die Vertretung der ev.-luth. Kirchengemeinden vom 3. Februar 1893 mit Nachträgen wird wie folgt geändert:

Im § 9 Ziffer 2 wird die Zahl 9 durch die Zahl 12 ersetzt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Bückeburg, den 28. Oktober 1968

Benndorf

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

### Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In der Fassung vom 11. November 1968  
(Nachdruck aus KGVOBl. 1969 S. 9)

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, beschlossen von der 22. Landessynode am 11. November 1960, in der zur Zeit gültigen Fassung, beschlossen von der 36. ordentlichen Landessynode am 11. November 1968, bekanntgegeben.

Kiel, den 7. Januar 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

### Geschäftsordnung der Landessynode

#### Inhalt

	§§
<b>Abschnitt 1: Die Mitglieder der Synode und ihre Einberufung</b>	
Einberufung der Synode . . . . .	1
Mitteilung der Tagesordnung . . . . .	2
Gelöbnis der Mitglieder . . . . .	3
Teilnahme an den Tagungen . . . . .	4
Stimmrecht . . . . .	5
<b>Abschnitt 2: Ämter</b>	
Präsident und Vizepräsidenten . . . . .	6
Aufgaben des Präsidenten . . . . .	7
Schriftführer . . . . .	8
Hilfssekretäre . . . . .	9
<b>Abschnitt 3: Sitzungen</b>	
Öffentlichkeit der Sitzungen . . . . .	10
Eröffnung und Schließung der Sitzungen . . . . .	11
Beurkundung der Verhandlungen . . . . .	12
Redeordnung . . . . .	13
Vertreter der VELKD, der EKD sowie ihrer Gliedkirchen . . . . .	13a
Ordnungsbefugnisse des Präsidenten . . . . .	14
Schluß der Besprechung . . . . .	15
Abstimmungen . . . . .	16
<b>Abschnitt 4: Beratung der Vorlagen</b>	
Beratung der Vorlagen im allgemeinen . . . . .	17
Beratung von Kirchengesetzen . . . . .	18
Änderungsanträge . . . . .	19
<b>Abschnitt 5: Selbständige Anträge . . . . .</b>	<b>20</b>
<b>Abschnitt 6: Fragestunden und Eingaben</b>	
Fragestunde . . . . .	21
Eingaben . . . . .	22
<b>Abschnitt 7: Ausschüsse</b>	
Zahl und Aufgaben der Ausschüsse . . . . .	23
Wahl und Zusammensetzung der Ausschüsse . . . . .	24
Sitzungen der Ausschüsse . . . . .	25
Gemäß Artikel 98 Abs. 3 und in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen der Rechtsordnung vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 83) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins	

hat sich die Landessynode folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ABSCHNITT 1

### Die Mitglieder der Synode und ihre Einberufung

#### § 1

##### Einberufung der Synode

(1) Die Synode tritt innerhalb der Wahlperiode mindestens alle zwei Jahre zu einer Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt (Art. 97 Abs. 1 RO).

(2) Die Synode wird zu ihren Tagungen von ihrem Präsidenten einberufen. Er bestimmt Ort und Beginn der Tagung nach Beratung mit der Kirchenleitung. Die erste Tagung jeder Synode wird von der Kirchenleitung einberufen (Art. 97 Abs. 2 RO).

#### § 2

##### Mitteilung der Tagesordnung

(1) Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Präsidenten, bei der ersten Tagung der Synode durch die Kirchenleitung, möglichst unter gleichzeitiger Mitteilung der Vorlagen der Kirchenleitung und der an die Synode auf Grund eines besonderen Antragsrechts gerichteten Anträge. Sie soll einen Monat vor der Tagung ergehen. Gesetzesentwürfe mit ihrer Begründung und sonstige Vorlagen sind den Mitgliedern tunlichst mit der Einladung, spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung zuzusenden (Art. 97 Abs. 2, 136 Abs. 1 Satz 1 und 2 RO).

(2) Die Synode kann die vorläufige Tagesordnung ändern (Art. 136 Abs. 1 und 3 RO).

#### § 3

##### Gelöbnis der Mitglieder

Die Mitglieder der Synode haben vor Beginn der Beratungen der ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode vor dem Vorsitzenden der Kirchenleitung ein Gelöbnis abzulegen. Mitglieder, die später in eine Synode eintreten, legen das Gelöbnis vor dem Präsidenten der Synode ab (Art. 133 RO).

#### § 4

##### Teilnahme an den Tagungen

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Synode und Sitzungen eines Ausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist Mitteilung so rechtzeitig an das Landeskirchenamt zu machen, daß die Ladung eines Stellvertreters möglich ist.

(2) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Verhandlungstagen fernbleiben wollen, haben hierzu das Einverständnis des Präsidenten der Synode einzuholen.

#### § 5

##### Stimmrecht

Jedes einberufene Mitglied der Synode oder der für dieses erschienene Stellvertreter hat Sitz und Stimme, bis die Synode auf Grund eines Berichtes des Wahlprüfungsausschusses die Vollmacht für nicht vorhanden erklärt (Art. 139 RO).

## ABSCHNITT 2

### Ämter

#### § 6

##### Präsident und Vizepräsidenten

(1) Der Präsident wird auf der ersten Tagung der Synode unmittelbar nach ihrer Eröffnung unter der Leitung des Vorsitzenden der Kirchenleitung gewählt (Art. 98 Abs. 1 RO). Unter der Leitung des Präsidenten werden sodann ein erster und ein zweiter Vizepräsident gewählt. Die Wahlen gelten für die Wahlperiode der Synode.

(2) Diese Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen (Art. 141 Abs. 3 RO).

(3) Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nur ein Vorschlag gemacht wird und sich kein Widerspruch gegen die Zurufwahl erhebt (Art. 141 Abs. 3 RO).

#### § 7

##### Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode. Er zeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen. Er vertritt die Synode nach außen. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen. Wenn er im Fall seiner Verhinderung hierüber keine Regelung getroffen hat, vertritt ihn der erste Vizepräsident und diesen der zweite Vizepräsident.

#### § 8

##### Schriftführer

Für die Beurkundung der Verhandlungen der Synode und zur Unterstützung des Präsidenten wählt die Synode für jede Tagung aus ihren Mitgliedern bis zu drei Schriftführer und für jeden von ihnen einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Zuruf (Art. 142, 143 RO).

#### § 9

##### Hilfssekretäre

(1) Zur Unterstützung der Schriftführer kann der Präsident von der Kirchenleitung vorgeschlagene Hilfssekretäre berufen, die nicht Mitglieder der Landessynode sind. Ihre Berufung unterliegt der Genehmigung der Synode.

(2) Wenn die Verhandlungen mit Genehmigung sämtlicher Synodaler durch Abhörgeräte aufgenommen werden, so stehen diese ausschließlich den Hilfssekretären und den durch die Synode bestellten Berichterstattern für die Bearbeitung der Niederschrift über die Verhandlungen zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidenten und des betreffenden Redners.

## ABSCHNITT 3

### Sitzungen

#### § 10

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Synode sind für alle konfirmierten Gemeindeglieder öffentlich. Jedoch kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (Art. 138 Abs. 2 RO).

(2) Wird für einen Verhandlungsgegenstand Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, so wird darüber nach Ent-

fernung der Zuhörer in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluß wird, nachdem die Zuhörer wieder zugelassen worden sind, von dem Präsidenten verkündet (Art. 138 Abs. 2 RO).

(3) Wenn Zuhörer die Ruhe und Ordnung der Sitzung stören, insbesondere durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens, so hat der Präsident dies sofort zu rügen. Falls die Ordnung nicht unverzüglich wieder hergestellt wird oder die Störung sich wiederholt, so ist er berechtigt, den Zuhörerraum räumen und vorübergehend schließen zu lassen (Art. 139 Abs. 2 RO).

### § 11

#### Eröffnung und Schließung der Sitzungen

(1) Die erste Tagung einer Wahlperiode der Synode eröffnet der Vorsitzende der Kirchenleitung, die folgenden Tagungen der Präsident der Synode (Art. 97 Abs. 2 RO).

(2) Zum Beginn jedes Sitzungstages hält ein von dem Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Synode eine Andacht. Die Sitzungstage werden in gleicher Weise geschlossen (Art. 138 Abs. 1 Satz 2 RO).

(3) Vor dem Schluß jeder Sitzung verkündet der Präsident Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Erhebt sich gegen seine Bestimmung Widerspruch, so entscheidet die Synode (Art. 136 Abs. 1 RO).

### § 12

#### Beurkundung der Verhandlungen

(1) Die Schriftführer haben über die Sitzungen eine Niederschrift zu führen und darin alle wesentlichen Vorkommnisse, namentlich die Gegenstände der Verhandlung, die dazu gestellten Anträge, die Beschlüsse und die Wahlen nebst den Abstimmungsergebnissen, genau zu verzeichnen (Art. 139 Abs. 2, 142 RO).

(2) Die Verhandlungsniederschrift jeder Tagung wird von dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den beteiligten Schriftführern festgestellt (Art. 139 Abs. 2, 142 RO).

### § 13

#### Redeordnung

(1) Mitglieder, die zu dem Gegenstand der Verhandlungen sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten oder dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Worte zu melden und erhalten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Sie haben in freier Rede vorzutragen.

(2) Die nichtsynodalen Mitglieder der Kirchenleitung einschließlich des Landessuperintendenten für Lauenburg sowie Bevollmächtigte der Kirchenleitung für einzelne Verhandlungsgegenstände, können jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort verlangen.

(3) Dem Berichterstatter ist auf seinen Wunsch auch außer der Reihenfolge und nach Schluß der Besprechung das Wort zu erteilen.

(4) Bei selbständigen Anträgen (§ 20) ist dem Antragsteller nach Schluß der Besprechung auf seinen Wunsch ein Schlußwort zu gewähren.

(5) Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Ausführungen eines Synodalen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Besprechung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche An-

griffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.

(7) Will der Präsident sich als Redner an der Besprechung beteiligen, so muß er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.

(8) Die Synode kann für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

### § 13 a

#### Vertreter der VELKD, der EKD sowie ihrer Gliedkirchen

(1) Der Präsident kann Vertretern der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ihrer Gliedkirchen das Wort zu Gegenständen erteilen, die die vertretenen Kirchen unmittelbar berühren.

(2) Der Präsident und die Vorsitzenden der Ausschüsse können Vertreter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ihrer Gliedkirchen zu Ausschusssitzungen zulassen und ihnen dort das Wort erteilen.

(3) Der Präsident kann Vertretern der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ihrer Gliedkirchen die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen gestatten.

### § 14

#### Ordnungsbefugnisse des Präsidenten

(1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Wird ein Redner zweimal zur Sache gerufen, so kann ihm durch die Synode das Wort entzogen werden.

(2) Redner oder andere Mitglieder der Synode, welche die Ordnung verletzen, können vom Präsidenten zur Ordnung gerufen werden. Nach zweimaligem Ordnungsruf gegenüber demselben Redner kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Dem Betroffenen steht dagegen die Berufung an die Synode zu. Sie ist bis zum nächsten Sitzungstage schriftlich einzulegen. Die Synode entscheidet ohne Besprechung in der darauf folgenden Sitzung darüber, ob die Maßnahmen des Präsidenten gerechtfertigt waren.

(3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu dem Gegenstand der Besprechung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

### § 15

#### Beschluß der Besprechung

(1) Die Besprechung über einen Gegenstand wird von dem Präsidenten geschlossen, wenn alle Mitglieder, die sich zum Wort gemeldet haben, zu Worte gekommen sind.

(2) Wird vorher Schluß der Rednerliste oder Schluß der Besprechung beantragt, so hat der Präsident zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt, so läßt der Präsident die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und sodann ohne Besprechung über den Antrag abstimmen. Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Rednerliste abzustimmen.

(3) Der Redner darf durch den Antrag auf Schluß der Besprechung nicht unterbrochen werden.

(4) Einen Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Besprechung kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

#### § 16

##### Abstimmungen

(1) Nach Schluß der Besprechungen teilt der Präsident die Fragen, die er zur Abstimmung bringen und die Reihenfolge, in der er abstimmen lassen will, mit. Grundsätzlich ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Werden Einwendungen gegen Inhalt oder Form der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, so entscheidet die Synode.

(2) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Synode kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nicht kirchengesetzlich irgendetwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Abstimmung zählen Stimmeneinhalten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Art. 141 Abs. 2 RO).

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen (Art. 141 Abs. 3 RO).

(5) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, soweit nicht kirchengesetzlich die Anwesenheit einer erhöhten Anzahl der Mitglieder vorgeschrieben ist (Art. 140 Abs. 1 und 3 RO). Die zu Beginn der Tagung getroffene Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Lauf der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird (Art. 140 Abs. 1 Satz 2 RO).

### ABSCHNITT 4

#### Beratung der Vorlagen

##### § 17

##### Beratung der Vorlagen im allgemeinen

(1) Die Synode kann jederzeit beschließen, eine Vorlage einem Ausschuß zur Vorbereitung zu überweisen (Art. 144 RO).

(2) Die Beratung beginnt mit einer Aussprache über die allgemeinen Grundsätze der Vorlage. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen. Jedoch kann die Synode beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechung über mehrere Abschnitte zu verbinden.

(3) Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

##### § 18

##### Beratung von Kirchengesetzen

(1) Kirchengesetze werden, auch wenn sie aus der Mitte der Landessynode beantragt werden, durch die Kirchenleitung mit ihrer Stellungnahme der Landessynode vorgelegt (Art. 90 Abs. 1 RO; vgl. § 20 Abs. 3).

(2) Über Kirchengesetze ist in zwei an verschiedenen Tagen abzuhaltenden Lesungen zu beschließen. Das gleiche gilt, wenn die Synode es beschließt, von anderen Vorlagen (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 RO).

(3) Änderungen der Rechtsordnung bedürfen der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Art. 90 Abs. 2 Satz 2 RO).

(4) Die beiden Lesungen eines Gesetzes, das den Zusammenschluß der Landeskirche mit anderen Landeskirchen zum Gegenstand hat, müssen auf zwei verschiedenen Tagungen der Landessynode stattfinden. Absatz 3 gilt auch in diesem Falle (Art. 90 RO).

##### § 19

##### Änderungsanträge (Art. 139 Abs. 2 RO)

(1) Änderungsanträge zu den Vorlagen können von jedem Mitglied der Synode jederzeit gestellt werden. Nach Schluß der ersten Lesung gestellte Änderungsanträge bedürfen jedoch der Unterstützung durch mindestens zehn Mitglieder.

(2) Die Änderungsanträge sind dem Präsidenten in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Synode bekanntgegeben.

(3) Dem Antragsteller ist am Schluß der Beratung, auch in den Fällen des § 15 Abs. 2, zu seinem Antrag das Wort zu erteilen.

(4) Wird die Vorlage an den Ausschuß überwiesen, so hat dieser mit der Vorlage alle bis dahin gestellten Anträge gleichfalls zu behandeln. Mit dem Bericht des Ausschusses an die Synode sind diese Anträge erledigt.

### ABSCHNITT 5

#### Selbständige Anträge

##### § 20

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen. Sie sind dem Präsidenten in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Synode bekanntgegeben. Selbständige Anträge bedürfen der Unterstützung durch mindestens zehn Mitglieder. Ist die erforderliche Unterstützung nicht bereits durch Mitunterzeichnung ausgesprochen, so stellt der Präsident alsbald nach der Bekanntgabe die Unterstützungsfrage. Wird ein selbständiger Antrag nicht genügend unterstützt, so ist er damit erledigt. Wird er genügend unterstützt, so wird er wie eine Vorlage behandelt.

(2) Anträge von antragsberechtigten Körperschaften können auf einer Tagung der Synode nur behandelt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn beim Präsidenten der Landessynode in doppelter Ausfertigung eingegangen sind.

(3) Anträge von Synodalen oder antragsberechtigten Körperschaften, die die Vorlage eines Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung gemäß § 18 Abs. 1 erforderlich machen, müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn dem Präsidenten und dem Vorsitzenden der Kirchenleitung zugegangen sein.

### ABSCHNITT 6

#### Fragestunde und Eingaben

##### § 21

##### Fragestunde

Anträge auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb einer Tagung der Synode müssen dem Präsidenten spätestens 48 Stunden vor der vorgesehenen Beendigung jeder Tagung unter Angabe der Frage schriftlich in dop-

pelter Ausfertigung eingereicht werden. Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde. Er kann auch noch weitere Fragen in der Fragestunde zulassen.

## § 22

## Eingaben

An die Synode gerichtete Eingaben werden ihr von dem Präsidenten bekanntgegeben. Sie kommen nur zur Verhandlung, wenn der Eingabenausschuß sie dazu für geeignet erachtet oder wenn sie von einer antragsberechtigten Körperschaft eingereicht sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie eine Vorlage weiter behandelt. Ein Verzeichnis der Eingaben ist zur Kenntnisnahme der Mitglieder der Synode auszulegen.

## ABSCHNITT 7

## Ausschüsse

## § 23

Zahl und Aufgaben der Ausschüsse  
(Art. 144 RO)

(1) Zu Beginn der Synode werden für ihre Amtszeit in der Regel folgende Ausschüsse gebildet:

1. der Haushaltsausschuß
2. der Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Unverzüglich nach Beginn jeder Tagung der Synode sind ein Ältesten- und ein Wahlprüfungs- und Eingaben-Ausschuß zu wählen.

(3) Zur Behandlung einzelner Aufgaben können besondere Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die ständigen Ausschüsse (Abs. 1) sind berechtigt, auch außerhalb der Tagung der Synode zusammenzutreten. Die Synode kann bestimmen, daß auch andere Ausschüsse außerhalb der Tagung der Synode tätig werden.

## § 24

Wahl und Zusammensetzung der Ausschüsse  
(Art. 144 RO)

(1) Die Zahl der Mitglieder jedes Ausschusses wird von der Synode bestimmt. Sie kann jederzeit durch Beschluß der Synode geändert werden. Soll sie vermindert werden, so muß eine Neuwahl des Ausschusses erfolgen. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, falls sie dagegen kein Widerspruch erhebt.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und je nach seinem Ermessen einen oder mehrere Berichterstatter oder Schriftführer.

(3) In die Ausschüsse können auch Gemeindeglieder der Landeskirche berufen werden, die der Landessynode nicht angehören (Art. 144 Abs. 1 RO).

## § 25

Sitzungen der Ausschüsse  
(Art. 133 RO)

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind vertraulich und nicht öffentlich (Art. 141 Abs. 5 RO).

(2) Der Präsident der Synode, die Mitglieder der Kirchenleitung (einschließlich des Landessuperintendenten für Lauenburg) und die Bevollmächtigten der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen (Art. 105 RO). Auch können die Ausschüsse Mitglieder der Synode mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Jedem Ausschuß steht das Recht zu, während einer Sitzung die Zuhörer auszuschließen.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten der Synode und der Kirchenleitung bekanntzugeben.

(5) Die Ausschüsse regeln ihre Geschäftsordnung selbst nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

## b) Gemeindedienst

**Beschluß der Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Einführung  
des neuen Vaterunser-Textes und über den Druck des  
Kleinen Katechismus.**

Vom 23. Oktober 1968  
(Nachdruck aus KABl. S. 188)

Nachstehende von der Landessynode auf ihrer Tagung am 23. Oktober 1968 in Tutzing gefaßten Beschlüsse werden hiermit bekanntgegeben.

München, den 31. Oktober 1968

Der Landesbischof  
D. Dietzfelbinger DD.

## I.

## Gemeinsamer Vaterunser-Text

Die Landessynode stimmt gemäß Art. 31 der Kirchenverfassung der Einführung der neuen deutschen Textfassung des Vaterunser, die bereits durch Beschluß vom 8. März 1968 vorläufig für ökumenische Andachten und

andere ähnliche Veranstaltungen zugelassen ist, in den Gottesdiensten an Stelle des bisher in den Agenden und dem Gesangbuch enthaltenen Vaterunser-Textes zu. Die Einführung erfolgt mit Beginn des Kirchenjahres 1968/1969.

Der Text lautet:

Vater unser im Himmel,  
geheiligt werde dein Name.  
Dein Reich komme.  
Dein Wille geschehe,  
wie im Himmel, so auf Erden.  
Unser tägliches Brot gib uns heute.  
Und vergib uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.  
Und führe uns nicht in Versuchung,  
sondern erlöse uns von dem Bösen.  
Denn dein ist das Reich und die Kraft  
und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
Amen.

München, den 31. Oktober 1968

Der Landesbischof  
D. Dietzfelbinger DD.

## II.

**Vorläufige Anordnung über den Druck des  
Kleinen Katechismus**

Die Landessynode stimmt gemäß Art. 45 der Kirchenverfassung der vorläufigen Anordnung über den Druck des Kleinen Katechismus vom 24. Mai 1968 (KABl. S. 107) nachträglich zu.

München, den 31. Oktober 1968

**Der Landesbischof**

D. Dietzfelbinger DD.

**Rechtsverordnung  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Durchführung  
von Kirchenvisitationen.**

Vom 20. September 1968  
(Nachdruck aus KABl. S. 173)

Auf Grund von § 9 des Kirchengesetzes über die Kirchenvisitationen vom 30. Januar 1930 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) und zur Ausführung von § 54 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (ABl. d. VELKD Bd. II S. 14) erlassen wir unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Kirchengesetz vom 31. Januar 1930 nebst Anlagen A und B (Kirchl. Amtsbl. S. 7) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die nachstehende

**Rechtsverordnung  
zur Durchführung von Kirchenvisitationen****I. Jahr und Termin der Visitation**

## § 1

(1) Das Visitationsjahr jeder Kirchengemeinde innerhalb des sechsjährigen Turnus richtet sich nach dem Herkommen. Neuerrichtete Kirchengemeinden werden erstmals spätestens im dritten Jahr nach ihrer Errichtung visitiert.

(2) Der Landessuperintendent kann auf Antrag des Visitators die Visitation vorverlegen oder hinausschieben, wenn dringende Gründe (z. B. Vakanz, Wechsel im Pfarramt) dies als erwünscht erscheinen lassen. Die Ansetzung der späteren Visitationsjahre wird dadurch nicht geändert.

## § 2

(1) Der Visitator berichtet alljährlich bis zum 15. November dem Landessuperintendenten die Namen der Kirchengemeinden, in denen im nächsten Jahr turnusmäßig oder infolge einer Verschiebung (§ 1 Abs. 2) die Visitation fällig ist oder bei denen eine Vorverlegung erwünscht erscheint, sowie die vorgesehenen Visitationstermine. Die besonderen Visitationen gemäß § 34 sind in den Bericht aufzunehmen.

(2) Der Visitationsplan soll bis Ende des Vorjahres vom Landessuperintendenten genehmigt werden. Das Landeskirchenamt erhält davon eine Abschrift.

## § 3

(1) Der Visitationstermin wird vom Visitator für jede zu visitierende Gemeinde im Benehmen mit dem Pfarramt festgesetzt.

(2) Dem Visitator steht es frei, im Benehmen mit dem Pfarramt den Visitationstermin innerhalb des Visita-

tionsjahres aus dringenden Gründen nachträglich zu verlegen.

## § 4

(1) Alljährlich im Januar gibt der Visitator für jede zu visitierende Kirchengemeinde von der Visitation und dem Termin folgenden Stellen Kenntnis:

- a) der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreisrentamt, wenn die Kirchengemeinde ihm angeschlossen ist,
- b) dem Kirchenkreisvorstand mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, gemäß § 5 Nr. 4 des Kirchengesetzes zur Teilnahme an der Visitation ein nichtgeistliches Mitglied abzuordnen,
- c) dem Bezirksfachberater für Kirchenmusik auf Formular wegen des Berichts über den Kirchenmusiker,
- d) dem Orgelpfleger oder Orgelrevisor auf Formular wegen des Gutachtens über die Orgel,
- e) dem Glockenrevisor auf Formular wegen des Gutachtens über die Glocken,
- f) dem Landeskirchlichen Amt für Bau- und Kunstpflege auf Formular wegen der ggf. im Benehmen mit den Bausachverständigen des Kirchenkreises durchzuführenden baulichen Überprüfung der kirchlichen Gebäude sowie der Feststellung der in der Kirchengemeinde vorhandenen Kunstwerte und heiligen Gefäße (vasa sacra),
- g) dem Archivpfleger auf Formular wegen der Überprüfung des Pfarrarchivs, der Pfarr-Registratur, der Kirchenbücher und Schriftdruckwerke von geschichtlichem Wert,
- h) dem Patron unter Hinweis auf sein Recht zur Teilnahme an der Visitation (§ 5 Nr. 4 des Kirchengesetzes) und
- i) dem Kirchenkreisrentamt, wenn nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes verfahren werden soll oder
- k) dem Landeskirchenamt, wenn nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes verfahren werden soll.

(2) Der Bezirksberater (Abs. 1 Buchst. c) kann sich bei der Berichterstattung durch einen vom Landeskirchenamt bestimmten hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker vertreten lassen.

(3) Sind in den letzten drei Jahren vor der Visitation bauliche Maßnahmen an den Glocken oder an der Orgel durchgeführt worden und liegt ein Abnahmegutachten vor, so kann das Abnahmegutachten insoweit an die Stelle des besonderen Visitationsgutachtens treten.

(4) Die in Abs. 1 Buchst. c) bis g) Genannten, im Falle des Absatzes 2 der Beauftragte und im Falle des Absatzes 3 der Vertreter leiten die angeforderten Gutachten und Berichte in vierfacher Ausfertigung spätestens einen Monat vor dem Visitationstermin dem Visitator zu. Der Visitator gibt je ein Stück der Gutachten und Berichte an die Kirchengemeinde weiter. Pfarramt und Kirchenvorstand sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Die Gutachten und Berichte nach Abs. 1 Buchst. c) bis g) sind auf Formular zu erstatten.

**II. Fragebogen zur Visitation.**

## § 5

Die vor der Visitation schriftlich zu beantwortenden Fragen sind in Vordrucken enthalten, die zwei Monate vor der Visitation der Kirchengemeinde in vierfacher Anzahl zusammen mit der entsprechenden Zahl von Mantelbogen durch den Visitator zugestellt werden.

## § 6

Die Fragebogen werden nach folgenden Gruppen gegliedert:

- I. Die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- II. Die Verwaltung des Pfarramtes,
- III. Die Amtsträger im pfarramtlichen Dienst,
- IV. Kirchliche Mitarbeiter,
- V. Die Kirchengemeinde,
- VI. Der Kirchenvorstand,
- VII. Kirchliche Einrichtungen und Gebäude,
- VIII. Die Vermögensverwaltung und das Finanzwesen,
- IX. Die Verwaltung der Superintendenturen (nur in Kirchengemeinden mit Superintendentensitz).

## § 7

(1) Der Mantelbogen und die Einlagebogen (Gruppenbogen) sind in vierfacher Ausfertigung auszufüllen:

- a) Gruppenbogen I und II vom Pfarramt
- b) Gruppenbogen III von den Pfarrern (Hilfspfarrern, Pastorinnen, Pfarrvikaren, Pfarrverwaltern)
- c) Gruppenbogen IV von den Mitarbeitern
- d) Gruppenbogen V—VIII vom Kirchenvorstand
- e) Gruppenbogen IX vom Superintendenten

(2) Der Visitator kann in besonderen Fällen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Pfarramtes, der Amtsträger, der Mitarbeiter oder der Kirchengemeinde am Schluß des entsprechenden Gruppenbogens mit fortlaufender Nummer noch weitere Fragen hinzufügen.

## § 8

Die Bogen sind nach den folgenden Bestimmungen auszufüllen:

- a) Am Kopf jedes Gruppenbogens sind der Name der Kirchengemeinde, das Jahr der Visitation und bei den Gruppenbogen III und IV auch der Name des Amtsträgers im pfarramtlichen Dienst oder Mitarbeiters einzutragen.
- b) Die Fragen werden je nach ihrer Fassung entweder durch Unterstreichen der zutreffenden Satzteile oder Worte oder durch maschinenschriftliche Angaben in dem dafür freigelassenen Raum beantwortet. Gegebenenfalls kann zur ausführlichen Beantwortung einer Frage ein Ergänzungsblatt verwendet werden.
- c) Die Fragen der Gruppe I werden bei der ersten nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in der Kirchengemeinde stattfindenden Visitation beantwortet, und zwar für jede Kirchengemeinde. Bei verbundenen Kirchengemeinden ist die Antwort für jede Kirchengemeinde gesondert zu geben. In der Folgezeit ist der Gruppenbogen I nur bei jeder zweiten nachfolgenden Visitation auszufüllen. Bei den dazwischen liegenden Visitationen genügt die Angabe der seit der letzten Visitation eingetretenen Änderungen.
- d) Die ausgefüllten Bogen sind in allen Ausfertigungen in amtlicher Form zu unterschreiben. Die Gruppenbogen I, II und V werden von allen Gliedern des Pfarramtes, die Gruppenbogen VI bis VIII vom Kirchenvorstand unterschrieben.

## § 9

(1) Die ausgefüllten Gruppenbogen werden auf die Mantelbogen aufgegliedert. Ein Stück bleibt bei den Kirchengemeindeakten; die drei anderen Stücke sind

spätestens einen Monat vor dem Visitationstage dem Visitator zu übersenden.

(2) Dem Kirchenvorstand, dem Pfarramt, den Kirchenvorstehern, den Amtsträgern im pfarramtlichen Dienst und jedem Mitarbeiter der Kirchengemeinde steht es frei, über besondere Angelegenheiten, die in den Visitationsfragen und -antworten nicht oder unzureichend berührt sind, deren Verhandlung im Zusammenhang mit der Visitation aber von ihm erbeten wird, dem Visitator einen Sonderbericht zuzuleiten. Auf diese Möglichkeit sind der Kirchenvorstand, die Amtsträger und die Mitarbeiter in der Mitteilung an die Kirchengemeinde nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) aufmerksam zu machen.

## III. Sonstige Vorbereitung der Visitation

## § 10

(1) Bei Übersendung des Fragebogens (§ 5) unterrichtet der Visitator

- a) das Pfarramt von den für den Visitationstag und die folgenden Tage gemäß § 5 Nr. 1 des Kirchengesetzes und §§ 12, 16 bis 22 dieser Rechtsverordnung angesetzten und über die im Einvernehmen mit dem Pfarramt etwa sonst vorgesehenen außergottesdienstlichen Veranstaltungen (z. B. Gemeindeabend),
- b) das Pfarramt von dem Text für die Predigt.

(2) Sind mehrere Amtsträger des pfarramtlichen Dienstes in der Kirchengemeinde vorhanden, so bestimmt der Visitator die Aufteilung der Dienste unter sie.

(3) Der Visitator unterrichtet den mit der Einsichtnahme in den ev. Religionsunterricht beauftragten Beamten des Schuldienstes, soweit es tunlich ist, von dem Stattfinden der Visitation.

(4) Das Pfarramt soll die ev. Religionslehrer der Schulen und andere in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde stehende Personen in der Kirchengemeinde zur Visitation einladen.

## § 11

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Visitation soll der Visitator den Vorkonfirmanden- oder Konfirmandenunterricht in der Kirchengemeinde besuchen.

## § 12

Die Visitation wird an den beiden vorhergehenden Sonntagen im Hauptgottesdienst aller Kirchen und Kapellen der Kirchengemeinde abgekündigt und die Gemeinde zu den einzelnen Veranstaltungen eingeladen. Dabei und im Visitationsgottesdienst wird bekanntgegeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem Visitator Wünsche, Anregungen oder Beschwerden mündlich oder schriftlich vorgetragen werden können (§ 5 Nr. 3 des Kirchengesetzes).

## § 13

Die Visitationspredigt ist spätestens acht Tage vor der Visitation dem Visitator in dreifacher Ausfertigung zuzusenden.

## § 14

Der Visitator macht sich vor der Visitation mit den Verhältnissen der Gemeinde, insbesondere durch Einsicht in frühere Visitationsakten, Verhandlungen der Kirchenkreistage, statistische Tabellen, Kirchennebenbücher usw., bekannt.

## IV. Die Visitation

## § 15

Der Visitationsgottesdienst verläuft nach der in der Gemeinde geltenden Ordnung des Hauptgottesdienstes. Im Gottesdienst wendet sich der Visitator mit einer Ansprache an die Gemeinde.

## § 16

Die Zeit eines oder mehrerer mit der Jugend zu haltender Gottesdienste (Kinderlehre, Kindergottesdienst, Jugendgottesdienst usw.) bestimmt der Visitator.

## § 17

(1) Der Visitator führt mit dem Kirchenvorstand und bei mehreren unter einem Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden mit den vereinigten Kirchenvorständen eine Verhandlung, in der die vom Kirchenvorstand ausgefüllten Gruppenbogen, soweit erforderlich die gemäß § 4 erstatteten Gutachten und Berichte, die vom Kirchenvorstand gemäß § 9 Abs. 2 vorgetragene Sonderberichte und daran anschließend das Leben der Kirchengemeinde besprochen werden. Bei den Verhandlungen über die Vermögens-, Finanz- und Bauangelegenheiten ist der Leiter des Rentamtes oder dessen Vertreter bzw. der Rechnungsführer hinzuzuziehen.

(2) Ein Gespräch mit den Religionslehrern, zu dem der mit der Einsichtnahme in den ev. Religionsunterricht beauftragte Beamte des Schuldienstes einzuladen ist, ist erwünscht.

(3) Dem Kirchenvorstand ist Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit des Betroffenen über die Dienstführung der kirchlichen Mitarbeiter und in Abwesenheit der Pfarrer (Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrverwalter) sich über deren Amts- und Lebensführung auszusprechen.

(4) In einer weiteren Besprechung unter dem Vorsitz des Visitators mit den Gliedern des Pfarramtes, den Kirchenvorstehern, den Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Gemeindebeirates soll Gelegenheit gegeben werden, sich über die besonderen Verhältnisse der Kirchengemeinde sowie über Wünsche und Anregungen, die schriftlich oder mündlich an den Visitator herangetragen worden sind, zu äußern.

## § 18

Den Mitarbeitern ist Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit dem Visitator über die gemäß § 9 Abs. 2 von ihnen eingereichten Sonderberichte sowie zum Vorbringen von weiteren dienstlichen und persönlichen Anliegen zu geben.

## § 19

Der Visitator hat sich zusammen mit dem Kirchenvorstand unter Zugrundelegung der Gutachten über den Zustand der kirchlichen Bauwerke zu unterrichten.

## § 20

In die äußere Verwaltung und Geschäftsführung des Pfarramtes nimmt der Visitator unter Zugrundelegung des Gutachtens des Archivpflegers Einblick. Dabei überprüft er auch die Verwaltung der Pfarramtskasse.

## § 21

(1) Zum Abschluß der Visitation am Ort führt der Visitator mit dem Pfarramt auf Grund der Beantwortung der Visitationsfragen und der Ergebnisse der Visitation ein Gespräch über die aus dem gegenwärtigen Stande des Gemeindelebens sich ergebenden Aufgaben.

(2) Im Anschluß an diese allgemeine Besprechung soll der Visitator mit den Amtsträgern im pfarramtlichen Dienst einzeln eingehend und vertraulich ihre Amtsführung besprechen. Wo mehrere Amtsträger im pfarramtlichen Dienst in der Gemeinde arbeiten, soll der Visitator bei der Aussprache insbesondere auf die Zusammenarbeit achten. — In dieses Gespräch ist das Verhältnis zu den Kirchenvorstehern und den Mitarbeitern in den Kreis der Erörterungen einzubeziehen.

(3) Eine Einzelaussprache im Sinne des vorstehenden Absatzes soll der Visitator auch mit den hauptberuflichen Mitarbeitern und unter Umständen mit den Kirchenvorstehern der Kirchengemeinde führen.

## § 22

Die Veranstaltungen nach den §§ 15, 16 und 17 Abs. 3 sollen tunlichst an dem Visitationssonntag durchgeführt werden; für Gottesdienste in den verbundenen Kirchengemeinden oder Kapellengemeinden sowie für außergottesdienstliche Veranstaltungen kann auch der folgende Sonntag hinzugezogen werden.

Die Verhandlungen und Aussprachen nach § 17 Abs. 1, 2 und 4, §§ 18, 20 und 21 Abs. 3 können an Werktagen gehalten werden, sie müssen jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Visitationssonntag abgeschlossen sein. Die Besprechungen mit dem Pfarramt (§ 21 Abs. 1) und mit den einzelnen Amtsträgern im pfarramtlichen Dienst (§ 21 Abs. 2) können auch am Dienstsitz des Visitators geführt werden.

## § 23

An allen Visitationsveranstaltungen und den Verhandlungen nach § 17 können der Patron und das der Visitation beiwohnende nichtgeistliche Mitglied des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen. Die Teilnahme ist in den Niederschriften zu vermerken.

## § 24

(1) Über die Verhandlungen nach § 17 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 19 und 20 sind vom Visitator getrennte Niederschriften anzufertigen.

(2) Werden bei den Verhandlungen mit Gemeindegliedern (§ 12), mit den Amtsträgern im pfarramtlichen Dienst (§ 21) und den Mitarbeitern (§ 18) Geschehnisse von erheblicherem Gewicht vorgetragen, so nimmt der Visitator darüber gesonderte Niederschriften auf.

## V. Der Visitationsbericht

## § 25

Der Visitationsbericht besteht aus einem speziellen (§ 26) und einem allgemeinen Teil (§ 27).

## § 26

(1) Der spezielle Bericht gliedert sich in einzelne S-Bogen (= vom Visitator auszufüllende Bogen), die nach Inhalt und Nummernfolge den Gruppenbogen (§ 6) entsprechen.

(2) Die S-Bogen sind am Kopf mit dem Namen der Kirchengemeinde, dem Visitationsjahr, der Nummer der Gruppe mit dem Zusatz „S“ und mit dem Namen des jeweiligen Amtsträgers und Mitarbeiters zu kennzeichnen.

(3) Die S-Bogen dienen dazu, die kirchengemeindlichen Antworten zu ergänzen oder zu berichtigen und, soweit es zu einer vollständigen und gerechten Beurteilung des kirchlichen Lebens nötig erscheint, zu den Antworten Stellung zu nehmen.

(4) In den nachfolgend genannten S-Bogen sind darüber folgende Angaben aufzunehmen:

- a) II S (wenn mehrere Amtsträger im pfarramtlichen Dienst vorhanden sind): allgemeines Urteil über die Zusammenarbeit im Pfarramt und die Stellung der Amtsträger zueinander;
- b) III S (für jeden Amtsträger im pfarramtlichen Dienst gesondert auszufüllen): Begabung, Wandel, theologische Ausbildung, geistliche Amtsführung, geschäftliche Diensttätigkeit und die persönlichen und Familienverhältnisse sowie die häusliche Lage des Pfarrers. Dabei ist auch über seine Stellung zur Gemeinde, zu den Kirchenvorstehern, zu den in der Gemeinde etwa vorhandenen anderen Amtsträgern im pfarramtlichen Dienst und Mitarbeitern zu berichten. Anschließend ist in einem besonderen Absatz über das liturgische, homiletische und katechetische Verhalten der Amtsträger im pfarramtlichen Dienst im Visitationsgottesdienst, in der Katechese und bei anderen gottesdienstlichen Veranstaltungen während der Visitation Mitteilung zu machen;
- c) IV A S und IV B S: Hinweis bei besonders guter und anzuerkennender oder bei unzureichender Amtsführung;
- d) VI S: allgemeines Urteil über die Zusammensetzung die Arbeitsweise und die Tätigkeit des Kirchenvorstandes.

## § 27

Der allgemeinen Visitationsbericht äußert sich zusammenhängend in einzelnen Abschnitten über folgende Punkte:

- Ordnung und Verlauf des Visitationsgottesdienstes;
- Ordnung und Verlauf des Gottesdienstes nach § 16 und Urteil über den allgemeinen Stand der ev. Unterweisung in der Kirchengemeinde;
- zusammenfassendes Urteil über die Kirchengemeinde.

## § 28

(1) Die Berichte nach den §§ 26 und 27 sind dreifach anzufertigen und spätestens zwei Monate nach dem Visitationssonntag dem Landessuperintendenten unter Beifügung des Durchschlages für das Landeskirchenamt einzureichen. Das dritte Stück bleibt bei den Ephoralakten, die vertraulich zu behandeln sind.

(2) Den Berichten ist beizulegen:

- der Mantelbogen mit den Gruppenbogen (§ 5 ff),
- die Visitationspredigt (§ 13),
- die Gutachten und Berichte gemäß § 4 Abs. 5,
- die Stellungnahme des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes gemäß § 4 Abs. 4,
- die Sonderberichte kirchengemeindlicher Stellen (§ 9 Abs. 2),
- die Niederschriften (§ 24).

## VI. Der Visitationsbescheid

## § 29

(1) Die Visitation wird vom Landessuperintendenten in der Regel innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Visitationsberichtes beschieden. Der schriftliche Bescheid geht an den Visitator.

(2) Von dem Bescheid erhält das Landeskirchenamt eine Abschrift.

## § 30

(1) Das Landeskirchenamt leitet seine Weisungen, Anregungen und Wünsche, die sich aus der Auswertung des Visitationsberichtes für den Bereich des geltenden

Rechts ergeben, über den Landessuperintendenten und den Visitator an das Pfarramt oder den Kirchenvorstand.

(2) Der Landessuperintendent und der Visitator sind befugt, die in Abs. 1 genannten Verfügungen des Landeskirchenamtes zurückzuhalten, wenn eine Angelegenheit mit dem Landeskirchenamt mündlich verhandelt werden soll.

## § 31

Zwei Monate, nachdem der Visitationsbescheid des Landessuperintendenten ergangen ist, soll der Visitator in eine abschließende Besprechung mit dem Pfarramt und Kirchenvorstand eintreten.

Dabei ist besonders zu besprechen, wie Pfarramt und Kirchenvorstand die Anregungen und Anweisungen des Visitators, des Landessuperintendenten und des Landeskirchenamtes aufgenommen und ob sie die angeregten Beschlüsse gefaßt haben. Soweit erforderlich, soll der Visitator darüber dem Landessuperintendenten und dem Landeskirchenamt berichten.

## VII. Besondere Visitationen

## § 32 (Anstaltsgemeinden)

(1) Die Visitation von Anstaltsgemeinden beschränkt sich auf

- die Amts- und Lebensführung der Amtsträger im pfarramtlichen Dienst der Anstaltsgemeinde,
- die Verwaltung des Pfarramtes, soweit es die Gottesdienste, die Amtshandlungen, die Seelsorge, die kirchliche Unterweisung und die für alle Gemeindepfarrer geltenden Vorschriften über die äußere Verwaltung betrifft,
- den Stand und die Gestaltung des geistlichen Lebens der Anstaltsgemeinde,
- die dem Gottesdienst der Anstaltsgemeinde gewidmeten Räume und Gebäude,
- die Tätigkeit des Kirchenvorstandes der Anstaltsgemeinde, soweit ein solcher gebildet ist.

(2) Neben dem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes kann ein vom Präsidenten des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vorgeschlagener Mitarbeiter aus der Diakonie, anstelle des Patrons ein nichtgeistliches Vorstands- oder Beiratsmitglied der Anstalt nach § 23 an der Visitation teilnehmen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 Abs. 1 Buchst. a), 5, 6 Gruppen I, II, III, V, VI, 7 bis 9, 10 Abs. 1 und 2, 11, 13 bis 17, 19 bis 21 und 23 sinngemäß Anwendung.

(4) Das erste Visitationsjahr im sechsjährigen Turnus (§ 1) für die gemäß § 32 zu Visitierenden wird im Laufe des Jahres 1969 vom Landessuperintendenten festgelegt und den Beteiligten davon Kenntnis gegeben. Der Visitator und das Landeskirchenamt erhalten eine Abschrift.

## § 33 (Gemeinden mit Superintendenturpfarre)

(1) Gemeinden, in denen eine mit der Superintendentur verbundene Pfarrstelle besteht, werden vom Landessuperintendenten visitiert (§ 3 des Kirchengesetzes).

(2) Die §§ 1 bis 30 finden entsprechende Anwendung mit folgenden Abweichungen:

- Zusätzlich wird die Verwaltung des Ephoralamtes visitiert (s. § 6 Gruppe IX).

- b) Im Einverständnis mit dem Kirchenkreisvorstand erstreckt sich die Visitation auch auf die besonderen Einrichtungen des Kirchenkreises (z. B. Ephoralbüro, Kirchenkreisrentamt) und die bei ihnen tätigen Mitarbeiter.
- c) Es soll eine Verhandlung des Visitators mit dem Kirchenkreisvorstand über die Verhältnisse im Kirchenkreis stattfinden.

### VIII. Schlußbestimmungen

#### § 24

Hinsichtlich der Visitation der Grenzgemeinden wird auf die Notverordnung zur Regelung der kirchlichen Verordnung von Grenzgemeinden vom 1. Oktober 1932 (Kirchl. Amtsbl. 1932 S. 160), hinsichtlich der Visitation der Anstaltsgemeinde Adelheide auf Ziff. 8 des Vertrages vom 19. Juli 1949 (Kirchl. Amtsbl. 1949 S. 65) verwiesen.

#### § 35

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft. Sie ist erstmalig anzuwenden auf Visitationen, die nach dem 1. Januar 1969 stattfinden.

(2) Über die im Jahre 1969 abzuhaltenden Visitationen berichten die Visitatoren gemäß § 2 Absatz 1 bis spätestens zum 15. November 1968, gemäß § 2 Absatz 2 bis spätestens zum 15. März 1969, gemäß § 4 Absatz 1 bis spätestens zum 15. April 1969.

(3) Visitationen gemäß § 32 finden erst vom Jahre 1970 an statt.

Hannover, den 20. September 1968

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Bartels

#### Beschluß der Schaumburg-Lippischen Landessynode betr. den Vaterunser-Text

Vom 28. Oktober 1968  
(Nachdruck aus KABL. S. 2)

Die Landessynode hat beschlossen:

Die unter Mitarbeit der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands im Juli 1967 in Puchberg (Oberösterreich) von allen Kirchen im deutschsprachigen Raum vorgeschlagene Form des Vaterunser wird von der Landessynode mit Wirkung vom 1. Advent 1968 zum Gebrauch in den Gemeinden der Evang.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe freigegeben. Die Einführung des neuen Textes bedarf eines vorherigen Beschlusses des Gemeindegemeinderates.

Bückeburg, den 28. Oktober 1968

Benndorf

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

#### Beschluß der Schaumburg-Lippischen Landessynode betr. die Zulassung zum Heiligen Abendmahl

Vom 28. Oktober 1968  
(Nachdruck aus KABL. S. 3)

Die Landessynode hat beschlossen:

Evangelischen Christen, die einem der in Artikel 1 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnis zugehören, steht in der Evang.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe der Zugang zum Heiligen Abendmahl, das sie in der ihrem Bekenntnis gemäßen Ordnung feiert, offen. Die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrer, die rechtliche Zugehörigkeit und die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchengliederung bleiben unberührt.

Bückeburg, den 28. Oktober 1968

Benndorf

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

#### Beschluß der Schaumburg-Lippischen Landessynode betr. die Freigabe der Agende III

Vom 28. Oktober 1968  
(Nachdruck aus KABL. S. 3)

Die Landessynode hat beschlossen:

Nachdem durch Kirchengesetz betr. die Einführung der Agende I für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden vom 10. Dezember 1957 diese Agende gemäß § 2 mit dem 1. Januar 1968 allgemein eingeführt worden ist, wird nunmehr auch die Agende für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden, 3. Band, die Amtshandlungen, zur Erprobung freigegeben mit dem Ziel, daß die allgemeine Einführung im Laufe der nächsten 3 Jahre nach dieser Beschlußfassung erfolgen soll.

Bückeburg, den 28. Oktober 1968

Benndorf

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

#### Beschluß der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Einführung des gemeinsamen Textes des Vaterunser.

Vom 12. November 1968  
(Nachdruck aus KGVOBL. S. 154)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins beschließt:

I.

(1) Der von Beauftragten der alt-katholischen, evangelischen und römisch-katholischen Kirchen im deut-

schen Sprachgebiet erarbeitete gemeinsame Text des Vaterunsers wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 für den Gebrauch in Gottesdienst und Unterricht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins eingeführt.

(2) Der Text hat folgenden Wortlaut:

Vater unser (Unser Vater) im Himmel.  
Geheiligt werde dein Name.  
Dein Reich komme.  
Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.  
Unser tägliches Brot gib uns heute.  
Und vergib uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.  
Und führe uns nicht in Versuchung,  
sondern erlöse uns von dem Bösen.  
Denn dein ist das Reich und die Kraft  
und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

(3) Als Gebetsanrede ist nur die Formulierung „Vater unser“ zu verwenden.

## II.

Der bisher geltende Text des Vaterunsers ist durch den gemeinsamen Text zu ersetzen.

Kiel, den 27. November 1968

Der vorstehende Beschluß der 36. ordentlichen Landessynode vom 12. November 1968 wird hiermit veröffentlicht.

**Die Kirchenleitung**

Dr. Fr. Hübner

## c) Personalrecht

### Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin

Vom 20. Dezember 1968  
(Nachdruck aus KABl. S. 208)

Auf Grund von § 36 des Kandidatengesetzes vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 131) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

#### I.

#### Allgemeines

##### § 1

Der Dienst bestimmt sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Ausbildungsstelle. Für die kirchlichen Ausbildungsstätten können das Landeskirchenamt und die von ihm ermächtigten Stellen erforderliche Bestimmungen treffen.

##### § 2

Die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

##### § 3

(1) Aufgaben der Dienstaufsicht kann das Landeskirchenamt jeweils im Einzelfalle dem mit der Ausbildung des Kandidaten Beauftragten übertragen.

(2) Den für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen kann das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht allgemein übertragen.

(3) Der Kandidat hat im dienstlichen Schriftverkehr den Dienstweg einzuhalten.

(4) Für die Erhebung von Gegenvorstellungen und die Inanspruchnahme seelsorgerlicher Beratung gilt § 66 des Pfarrergesetzes entsprechend.

##### § 4

An der Vorbereitung allgemeiner den Dienst und die Rechtsstellung der Kandidaten betreffender Regelungen sind Vertreter der Kandidaten zu beteiligen.

## II.

### Unterhaltszuschuß

#### § 5

(1) Als Unterhaltszuschuß werden dem Kandidaten der Grundbetrag, der Alterszuschlag sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 der Verheiratenzuschlag in entsprechender Anwendung des Niedersächsischen Landesbeamtenrechts für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes gewährt. Das Landeskirchenamt veröffentlicht die jeweils geltenden Sätze des Unterhaltszuschusses im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Der Verheiratenzuschlag wird zur Hälfte gewährt, wenn der Ehegatte des Kandidaten ein regelmäßiges Einkommen hat, das den Grundbetrag des Unterhaltszuschusses übersteigt. Der Verheiratenzuschlag wird in voller Höhe gewährt, solange der Ehegatte des Kandidaten Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

(3) Neben dem Unterhaltszuschuß wird Kinderzuschlag nach den für die Kirchenbeamten mit Dienstbezügen geltenden Bestimmungen gewährt.

(4) Die Bezüge nach den Absätzen 1—3 werden von dem Tage an gewährt, an dem die Ernennung zum Kandidaten wirksam wird.

#### § 6

(1) Werden dem Kandidaten Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt, so hat er hierfür eine Vergütung zu entrichten. Für die Höhe der Vergütung gelten die Bestimmungen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen, und zwar die Sätze für Beschäftigte in nicht leitender Stellung, entsprechend.

(2) Für Tage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung sowie bei Abwesenheit an dienstfreien Wochenenden ist für nicht eingenommene Mahlzeiten eine Vergütung nicht zu entrichten, wenn die Abwesenheit rechtzeitig angezeigt ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte eines Kandidaten an der Unterkunft und Verpflegung teilnimmt.

(4) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist nachträglich, in der Regel für jeweils zwei Monate, abzurechnen. Wird diese Vergütung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht entrichtet, so kann sie vom Unterhaltszuschuß einbehalten werden.

(5) Ein verheirateter Kandidat mit eigenem Hausstand ist von der Entrichtung einer Vergütung nach Absatz 1 befreit.

(6) Wird der Kandidat in eine Ausbildungsstelle außerhalb der Landeskirche eingewiesen, so wird eine besondere Regelung getroffen.

### § 7

Für die Rückzahlung überzahlter Bezüge gilt § 75 des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechend.

### III.

#### Reise- und Umzugskosten

### § 8

(1) Der Kandidat erhält Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten geltenden Rechtsvorschriften; hierbei tritt die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung nach § 6 Abs. 5 an die Stelle des Trennungsreise- und -tagegeldes. Wo das anzuwendende Recht Entscheidungen der obersten Dienstbehörde vorsieht, trifft das Landeskirchenamt die erforderliche Regelung in Anlehnung an die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Lande Niedersachsen erlassenen Bestimmungen. Es kann die Befugnis ganz oder teilweise auf die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen übertragen.

(2) Für die Genehmigung von Dienstreisen ist das Landeskirchenamt zuständig. Es kann diese Befugnis auf die mit der Ausbildung Beauftragten oder die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(3) Die Einweisung in eine Ausbildungsstelle gilt für die Anwendung des Reise- und Umzugskostenrechts als Abordnung.

(4) Wird der Kandidat in eine Ausbildungsstätte mit gemeinsamer Unterkunft und Verpflegung für sich und seinen Ehegatten eingewiesen, so wird ihm, wenn er den vor der Einweisung vorhandenen eigenen Hausrat unterstellen muß, zu den entstehenden Kosten auf Antrag eine Beihilfe gewährt. Das gleiche gilt für einen ledigen Kandidaten mit eigenem Hausstand.

### IV.

#### Beihilfen und Unterstützungen

### § 9

(1) Der Kandidat erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für Pfarrer geltenden Bestimmungen.

(2) Wird der Kandidat in eine Ausbildungsstelle außerhalb der Landeskirche eingewiesen, so kann ihm, wenn die sonstigen Leistungen nach dieser Rechtsverordnung nicht ausreichen, ein erhöhter Unterhaltszuschuß gewährt werden.

### V.

#### Urlaub

### § 10

(1) Für den Erholungsurlaub (§ 14 des Kandidatengesetzes) gelten die Bestimmungen des Niedersächsi-

schen Landesbeamtenrechts für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechend.

(2) Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt; ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

### VI.

#### Inkrafttreten

### § 11

(1) § 5 dieser Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 1968 (Inkrafttreten des Kandidatengesetzes) mit der Maßgabe in Kraft, daß den Kandidaten, die sich am 1. Juli 1968 im Vorbereitungsdienst befanden, der Unterhaltszuschuß und das Kindergeld nach dieser Rechtsverordnung für den ganzen Monat Juli gewährt werden.

(2) Im übrigen tritt diese Rechtsverordnung am 1. Januar 1969 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 1968

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

#### Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über die Rechtsstellung der Pastorinnen

Vom 6. Juli 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 175)<sup>1)</sup>

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) In eine Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck können Frauen nach Maßgabe dieses Gesetzes berufen werden. Ihre Amtsbezeichnung ist „Pastorin“.

(2) Auf Pastorinnen sind die in der Landeskirche geltenden Bestimmungen über Pastoren einschließlich der Bestimmungen über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren sinngemäß anzuwenden, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.

### § 2

Die Bestimmungen über die Besetzung der Pfarrstellen in den Gemeinden (Artikel 46 der Kirchenverfassung) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle diese nicht mit einer Pastorin zu besetzen ist und daß in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen nur eine Pfarrstelle mit einer Pastorin besetzt werden darf.

### § 3

(1) Eine Pastorin, die beabsichtigt, sich zu verheiraten, hat davon der Kirchenleitung alsbald Mitteilung zu machen.

(2) Das Dienstverhältnis der Pastorin endet mit dem Tage ihrer Eheschließung. Der Anspruch auf Bezüge erlischt mit dem Ende des Monats, der auf den Monat der

<sup>1)</sup> Auf Grund eines Versehens verspätet nachgedruckt.

Eheschließung folgt. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses ruht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht auf Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und das Recht zum Tragen der Amtskleidung.

(3) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung der Pastorin und bei Gemeindepfarrstellen außerdem mit Zustimmung des Kirchenvorstandes befristete und widerriefliche Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 beschließen, wenn der kirchliche Dienst es erfordert und keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes durch die Heirat zu erwarten ist. Ausnahmen von Absatz 2 Satz 3 kann der Bischof für den Einzelfall erlassen.

#### § 4

(1) Die auf Grund ihrer Eheschließung ausgeschiedene Pastorin erhält für ihre Person eine Versorgung in Höhe der im Zeitpunkt der Eheschließung erdienten Ruhestandsbezüge. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Pastorin das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Anstelle der Versorgung nach Absatz 1 ist eine Abfindung zu gewähren, wenn die Pastorin sie beantragt. Der Antrag ist nur innerhalb des ersten Jahres nach der Eheschließung zulässig. Für die Abfindung gelten die Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein über die an eine entlassene verheiratete Beamtin zu gewährende Abfindung entsprechend.

#### § 5

Wenn die Ehe der Pastorin nicht mehr besteht, so kann die Pastorin auf ihren Antrag wieder in ein Dienstverhältnis berufen werden, wenn bei ihr die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Kirchenleitung.

#### § 6

In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung auch eine verheiratete Frau in ein befristetes und widerrufliches Dienstverhältnis als Pastorin berufen, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes im übrigen vorliegen, der kirchliche Dienst es erfordert und keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes zu erwarten ist.

#### § 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

(2) Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Vorschriften des Kirchengesetzes über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit vom 2. Juli 1958 (Kirchl. Amtsblatt Seite 13) sowie § 2 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Anstaltsgemeinde für die Krankenhäuser Lübeck-Süd und Lübeck-Ost vom 30. März 1960 (Kirchl. Amtsblatt Seite 44) werden aufgehoben.

Das vorstehende von der Synode am 23. Juni 1966 in erster und am 24. Juni 1966 in zweiter Lesung und von der Kirchenleitung am 16. Februar 1966 in erster und am 6. Juli 1966 in zweiter Lesung mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. August 1966

Die Kirchenleitung

Göbel

### Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über die Rechtsstellung des Pastors und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung bei ihrer Aufstellung oder Wahl zu einer politischen Körperschaft

Vom 6. Juli 1966

(Nachdruck aus KABl. S. 176) <sup>1)</sup>

Kirchenleitung und Synode haben auf Grund von § 51 Absatz 3 des Pfarrergesetzes gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Ein Pastor, der die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten einer politischen Körperschaft annimmt, ist zwei Monate vor dem Wahltag bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag mit vollen Dienstbezügen zu beurlauben. Während der Beurlaubung darf er seinen Dienst nicht ausüben.

(2) Ein Vikar, der zur Wahl in eine politische Körperschaft aufgestellt ist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

#### § 2

(1) Nimmt der Pastor die Wahl in den Bundestag oder in den Landtag an, so tritt er mit dem Tage der Annahme in den Ruhestand.

(2) Bei der Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Versetzung in den Wartestand angeordnet werden, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Anordnung trifft die Kirchenleitung. Der Pastor, der Kirchenvorstand und die Vertretung der Pfarrerschaft sind vorher zu hören. Bei Widerspruch des Pastors ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

(3) Das Wartegeld beträgt 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pastor an 15 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um 2 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen.

#### § 3

(1) Nach Beendigung des Mandats ist der Pastor auf seinen Antrag, der innerhalb einer Frist von drei Monaten zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle kann er zum pfarramtlichen Dienst herangezogen werden. Von Beginn des Monats an, in dem der Pastor den Antrag stellt, erhält er die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätten, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Stellt ein Pastor, der gemäß § 2 Absatz 2 in den Wartestand versetzt worden ist, einen Antrag nach Absatz 1 nicht, so tritt er nach Ablauf der Antragsfrist in den Ruhestand.

(3) Die Kirchenleitung kann einem Pastor, der gemäß § 2 Absatz 1 oder gemäß § 3 Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden ist, eine Pfarrstelle übertragen, falls er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Lehnt er die Übertragung ab, so gilt er als entlassen.

(4) Die Zeit der Ausübung des Mandats bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

<sup>1)</sup> Auf Grund eines Versehens verspätet nachgedruckt.

## § 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

## § 5

(1) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 24. Juni 1966 und von der Kirchenleitung am 6. Juli 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

L ü b e c k, den 1. August 1966

**Die Kirchenleitung**

G ö b e l

**Beschluß der Kirchenleitung in Lübeck über die Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren**

Vom 22. Mai 1968

(Nachdruck aus KABL. S. 249)

Die Kirchenleitung hat am 22. Mai 1968 folgende Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren vom 27. Juli 1960 (KABL. S. 59) beschlossen:

## I.

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.“

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Konnte der Urlaub aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen innerhalb des Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommen werden, so kann die Kirchenleitung die Übertragung auf das neue Urlaubsjahr genehmigen, jedoch nicht über den 31. März hinaus.“

## II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

**Die Kirchenleitung**

G ö l d n e r

**Kirchengesetz**

**der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare vom 28. Mai 1956 mit der Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Oktober 1966.**

Vom 28. Oktober 1968

(Nachdruck aus KABL. S. 6)

## I.

(1) § 8 des Kirchengesetzes vom 28. Mai 1956 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Pfarrvikare erhalten als Dienst Einkommen 85 % des Grundgehaltes der Geistlichen sowie den vollen Ortszuschlag und die vollen Kinderzuschläge nach dem Pfarrbesoldungsgesetz vom 30. November 1964. Für die Zurruesetzung der auf Lebenszeit angestellten Pfarrvikare gelten die für die Geistlichen der Landeskirche bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Der Landeskirchenrat kann auf Lebenszeit angestellten Pfarrvikaren nach besonderer, mindestens dreijähriger Bewährung nach der Anstellung die Amtsbezeichnung „Pastor“ verleihen; in diesem Falle erhält der Pfarrvikar das volle Grundgehalt der Eingangsgruppe der Geistlichen.

Die übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare behalten aber für ihn weiterhin Gültigkeit.

## II.

Dies Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

B ü c k e b u r g, den 28. Oktober 1968

B e n n d o r f

**Präsident der Landessynode**

M a l t u s c h

**Präsident des Landeskirchenrates**

**Kirchengesetz**

**zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157).**

Vom 15. November 1968

(Nachdruck aus KGVÖBL. S. 154)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

§ 9 des Kirchenbeamtengesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157) wird geändert und erhält folgenden Absatz 3:

Von einer Probezeit kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgesehen werden.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

K i e l, den 23. November 1968

Das vorstehende von der 36. ordentlichen Landessynode am 15. November 1968 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

**Die Kirchenleitung**

Dr. Fr. H ü b n e r

Bischof

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins**

Vom 22. Januar 1960  
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16)  
in der Fassung der Kirchengesetze vom 17. November 1961  
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 115)  
und vom 13. November 1964  
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1965 S. 4)

Vom 15. November 1968  
(Nachdruck aus KGVObI. S. 169)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

§ 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung der Kirchengesetze vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges.- u.

V.-Bl. S. 115) und vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1965 S. 4) erhält folgende Fassung:

„Die Vorbereitungszeit des Kandidaten des Predigtamtes dauert zwei Jahre. Sie besteht aus einer praktischen Ausbildung, die das Gemeindevikariat einschließt und einer Ausbildung in einem Predigerseminar von insgesamt sechs Monaten. Die Einweisung ist Aufgabe des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes.“

**Artikel II**

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Dezember 1968

Das vorstehende von der 36. ordentlichen Landessynode am 15. November 1968 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

**Die Kirchenleitung**

Dr. Fr. Hübner  
Bischof

## VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

**Kirchengesetz  
über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
Vom 1. Dezember 1968**

Generalsynode und Bischofskonferenz haben gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 auf der regionalen Tagung der Generalsynode der Vereinigten Kirche in Freiberg am 30. November 1968 das folgende

Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**§ 1**

(1) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gliedkirchen).

(2) Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bischofskonferenz, die Generalsynode und die Kir-

chenleitung. Gemeinsame Dienststelle ist das Lutherische Kirchenamt Berlin.

**§ 2**

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen der drei Gliedkirchen.

(2) Die Generalsynode besteht aus den Mitgliedern, die aus den drei Gliedkirchen in die IV. Generalsynode der Vereinigten Kirche entsandt oder berufen worden sind.

(3) Für die Zusammensetzung der Kirchenleitung gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 3**

Die Verfassung, die Kirchengesetze und die Ordnungen der Vereinigten Kirche sind in sinngemäßer Anwendung geltendes Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 4**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 1968

Der Leitende Bischof  
D. Dr. Beste

